



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den
mitteilungen



Inklusion

Bahnverkehr

Römerlager



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an den Krammer Verlag, Vertriebsabteilung, Postfach 17 02 35, 40083 Düsseldorf.

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 0211/91 49-450



- Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei aktuellen Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (incl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht **nicht** automatisch in ein Jahresabonnement über.
- Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** (€ 78,- incl. MwSt. und Versand) bestellen.

Name/ Vorname/Firma _____

Straße _____

Postleitzahl/Ort _____

Telefon/Fax _____

VAT-Nr. _____

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

Bankleitzahl _____ Konto-Nr. _____

Bankinstitut _____ Datum/Unterschrift _____

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich beim Krammer Verlag, Vertriebsabteilung, Postfach 17 02 35, 40083 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

Datum/Unterschrift _____

Wenn morgens der Kleinbus durch die Siedlung fährt und die behinderten Kinder einsammelt, wissen wir: Es wird etwas getan für diese jungen Menschen. Wer schlechter lernt, mit seinen Gefühlen nicht klarkommt oder insgesamt das Leben nicht ohne Hilfe meistern kann, muss auf Bildung und Förderung nicht verzichten. Wir besitzen eine gut ausgebaute Infrastruktur zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung. Aber das ist genau der Punkt: Behinderte führen ein Leben in der „Parallelgesellschaft“, mit eigenen Schulen, eigenen Arbeitsstätten, eigenen Betreuungssystemen. Mit der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein neuer Gedanke in die soziale Landschaft gekommen: Inklusion. Dies meint die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft. Wo irgend möglich, sollen Behinderte und Nicht-Behinderte den Alltag gemeinsam erleben und gestalten. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW ist 2004 das Konzept der Barrierefreiheit in das öffentliche Bewusstsein eingebracht worden. Seitdem sind viele Rampen und Aufzüge gebaut, viele Ansagegeräte in Ergänzung zu Schildern installiert worden. Das hat die Städte und Gemeinden viel Geld gekostet. Aber es war sinnvoll investiert.

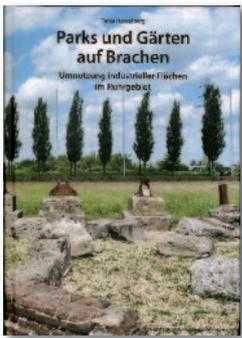


Auf dieser Struktur können und müssen wir aufbauen. Das Land hat sich im Bundesrat ohne Vorbehalt zur UN-Behindertenrechtskonvention bekannt und damit viele Verpflichtungen übernommen. Wie weit diese reichen, ist derzeit noch nicht abzusehen. Klar ist: Die Städte und Gemeinden von Nordrhein-Westfalen bekennen sich zum Gedanken der Inklusion und zu seiner konkreten Umsetzung. Klar ist aber auch: Wenn das Land für die volle Eingliederung Behinderter neue Standards schafft oder vorhandene wesentlich erweitert, muss es im Sinne der Konnexität dafür einen finanziellen Ausgleich gewähren. Beispiel Schule: Wenn künftig mehr Kinder und Jugendliche mit Behinderung an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, brauchen diese spezielle Ruheräume und besonders geschultes Personal. Gleichzeitig muss für die verbleibenden Förderschulen ein neues Konzept gefunden werden. Die Entscheidung, welchen Schultyp ein Kind mit Behinderung besucht, sollte weiterhin den Eltern überlassen bleiben. Mit der Inklusion wird das Zusammenleben von Behinderten und Nicht-Behinderten auf eine neue Grundlage gestellt. Dies muss dann auch für die Finanzierung gelten. Es ist höchste Zeit, dass der Bund einen Teil der Eingliederungshilfe übernimmt.



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Parks und Gärten auf Brachen



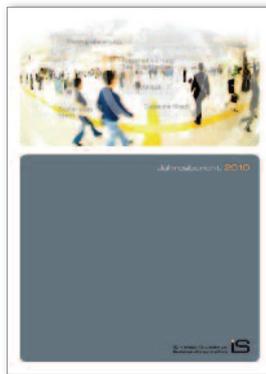
Umnutzung industrieller Flächen im Ruhrgebiet, hrsg. v. Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Arbeitsheft der rheinischen Denkmalpflege, Band 77, v. Tanja Hasselberg mit Fotografien v. Jürgen Gregori, 21 x 30 cm, ca. 270 S., 182 meist farb. Abb., 48 Euro, ISBN 3-88462-316-9

Im Ruhrgebiet finden sich zwischen ausgedienten Schloten und Hochöfen zahlreiche Parks und Gärten, die durch ihre Vielfalt und den Kontrast mit der Architektur bestechen. Ausgehend

von einer historischen Betrachtung des Ruhrgebiets werden Industriekultur und Industrienatur der Region untersucht. Sodann werden Modelle gelungener Umnutzung industrieller Flächen vorgestellt. Am Beispiel des Landschaftsparks Duisburg-Nord wird aufgezeigt, dass Industriebrachen mittlerweile Symbol des Aufschwungs sowie Anziehungspunkt für die Menschen aus der Region und für Kulturtouristen sind.

ILS-Jahresbericht 2010

Hrsg. v. Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH (ILS), A 4, 123 S., Selbstverlag, im Internet herunterzuladen unter www.ils-forschung.de



Nach der Neugründung des ILS zum 1. Januar 2008 waren die ersten beiden Jahre durch den Aufbau neuer Strukturen und Personalkapazitäten, die Erarbeitung einer mittelfristigen Forschungsstrategie sowie die Entwicklung und Umsetzung von Forschungsprogrammen geprägt. Aber auch das Jahr 2010 war noch von Ereignissen bestimmt, die im Zusammenhang mit dem Neuaufbau stehen. Diese werden im Jahresbericht kurz dargestellt, ehe dann auf Neuerungen sowie die Internationalisierung der ILS-Forschung eingegangen wird.



Biogas in der Landwirtschaft - Stand und Perspektiven

FNR/KTBL-Kongress vom 20. bis 21. September 2011 in Göttingen, hrsg. v. Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V., KTBL-Schrift 488, 24 x 17 cm, 406 S., 25 Euro, ISBN 3-941583-56-6

Erneuerbare Energien gewinnen im Hinblick auf Klimaschutz zunehmend an Bedeutung. Nutzung und Ausbau der Biogastechnologie sind wichtig, da Biogas nachhaltig produziert

sowie in Form von Strom, Wärme und Kraftstoff genutzt werden kann. Der Tagungsband enthält die Beiträge des zweiten FNR/KTBL-Kongresses „Biogas in der Landwirtschaft - Stand und Perspektiven“. Dargestellt wird der aktuelle Wissensstand zu biologischen, verfahrens- und betriebstechnischen Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung des Anlagenprozesses. Neue Konversionsmethoden, Auswirkungen von Anlagenschäden und rechtliche Neuerungen für die Biogaserzeugung werden vorgestellt.

Inhalt

65. Jahrgang
Dezember 2011

Nachrichten 5

Thema Inklusion

Roland Borosch, Manfred Feuß
Der Aktionsplan für Inklusion der NRW-Landesregierung 6

Stefan Hanraths
Inklusion als zentrales Leitbild der Stadt Hennef 9

Ralph Fleischhauer
Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem in NRW 12

Frank Bader, Georg Pelzer
Möglichkeiten und Grenzen der Inklusion im Schulbereich 15

Norbert Killewald
Inklusion aus Sicht des NRW-Landesbehindertenbeauftragten 18

Klaus-Heinrich Dreyer, Hans Meyer
Inklusion von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen 20

Uwe Lübking
Der Nationale Aktionsplan Inklusion der Bundesregierung aus Sicht der Kommunen 22

Dokumentation: Kommunale Spitzenverbände und Landschaftsverbände in NRW zur Inklusion im Schulbereich 25

Michael Schumann
Zehn Jahre regionaler Schienenverkehr Gronau - Enschede 26

Entdeckung eines Römerlagers bei Olfen in Westfalen 28

Bücher 30

Europa-News 32

Gericht in Kürze 33

Titelfoto: wolterfoto

Vorbildliche Konzepte zur kulturellen Bildung

Neun Städte in Nordrhein-Westfalen sind für beispielhafte Konzepte zur Stärkung der kulturellen Bildung ausgezeichnet worden. Nach Angaben des NRW-Kulturministeriums haben die Städte **Ahlen**, Herne, **Jülich**, **Monheim am Rhein**, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, **Schwerte**, **Senden** und **Würselen** die Zusammenarbeit von Künstlern, Kulturpädagogen, Kultur- und Bildungseinrichtungen erleichtert. Besonders Schul- und Kindergartenkinder seien durch verschiedene Kooperationen an Kultur herangeführt worden. Die Städte erhielten je nach Einwohnerzahl Preisgelder zwischen 10.000 und 30.000 Euro. An dem Landeswettbewerb „Kommunale Gesamtkonzepte für kulturelle Bildung“ hatten sich insgesamt 14 Kommunen beteiligt.

„Markenzeichen“ als Zusatz auf Ortsschildern

Ortsschilder in Nordrhein-Westfalen könnten demnächst einen Zusatz bekommen. Der NRW-Landtag hat eine Änderung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung beschlossen, wonach Städte, Gemeinden und Kreise zusätzlich zu ihrem Namen eine amtliche Bezeichnung führen dürfen, die auf ihre Geschichte oder eine andere Besonderheit hinweist. Die Hürden dafür sind allerdings hoch: Der Zusatz muss vom Rat einer Kommune mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Zudem muss die Ergänzung des Namens mit dem NRW-Innenministerium abgestimmt werden. Bisher waren in NRW nur die amtlichen Bezeichnungen „Stadt“, „Kreisstadt“, „Landeshauptstadt“ für Düsseldorf, „Bundesstadt“ für Bonn und „Bad“ zugelassen.

Weniger und dafür ältere Menschen in NRW

Der demografische Wandel schreitet voran. Wie aus einer Studie der Bertelsmann Stiftung hervorgeht, wird die Hälfte der Einwohner Nordrhein-Westfalens im Jahr 2030 älter als 48 Jahre sein. Besonders stark wird der Landkreis Höxter den Wandel zu spüren bekommen. Hier werden 50 Prozent der Menschen in knapp 20 Jahren sogar älter als 52 Jahre sein. Den Gegenpol bildet die Stadt Köln, die mit 43 Jahren die jüngste Bevölkerung von allen Städten in NRW haben wird. Der Prognose zufolge wird die Einwohnerzahl im bevölkerungsreichsten Bundesland bis 2030 um 5,3 Prozent sinken und damit die Grenze von 17 Mio. Menschen unterschreiten. Die Bertelsmann Stiftung hat ihre bundesweite Bevölkerungsprognose für rund 3.200 Kommunen ab 5.000 Einwohnern errechnet.

Zwei Millionen Euro für Integrationsprojekte in Kommunen

Die NRW-Landesregierung unterstützt in diesem Jahr 59 Kommunen mit zwei Mio. Euro bei der Umsetzung von Integrationsprojekten. Wie NRW-Integrationsminister Guntram Schneider sagte, trügen die Fördermittel des Programms „Komm-In NRW“ dazu bei, dass

Städte, Gemeinden und Kreise Integration vor Ort effizient aufbauen könnten. Das Programm helfe mit, dass NRW Integrationsland Nummer eins in Deutschland sei. Von April 2005 bis Ende 2010 konnten bereits 123 verschiedene Kommunen mithilfe des Programms 359 Integrationsprojekte durchführen. Das Land hat sie dabei mit rund 15 Mio. Euro unterstützt. In NRW leben laut Arbeitsministerium rund 4,2 Mio. Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Das entspricht einem Bevölkerungsanteil von 23,3 Prozent.

Fünf Deutsche Solarpreise für Nordrhein-Westfalen

Fünf von neun Deutschen Solarpreisen gehen in diesem Jahr nach Nordrhein-Westfalen. Bei den Preisträgern handelt es sich um das Kölner Unternehmen Energiebau Solarstromsysteme, die Solar-Siedlung in Gelsenkirchen-Schaffrath, die Asselner Windkraft in **Paderborn**, den Verein Heimstatt Tschernobyl aus **Bünde** und Dr. Dieter Attig, der einen Sonderpreis für persönliches Engagement erhält. Der Deutsche Solarpreis wird jährlich von der Europäischen Vereinigung für Erneuerbare Energien EUROSOLAR verliehen. „Dass gleich fünf Preisträger aus NRW kommen, belegt die Bedeutung des Standortes für die zukunftsfähige Energieversorgung“, betonte NRW-Umweltminister Johannes Remmel. Wer wissen wolle, wie Energie von morgen funktioniere, finde in NRW gelungene Beispiele.

2010 mehr als 126.000 technische Hilfeleistungen

Die Feuerwehren hatten im vergangenen Jahr viel zu tun. Wie aus dem Gefahrenabwehrbericht 2010 hervorgeht, zählten die kommunalen Feuerwehren landesweit mehr als 126.000 Einsätze wegen so genannter technischer Hilfeleistungen. Dabei wurden in 23.127 Fällen Menschen und in knapp 7.600 Fällen Tiere aus Notlagen befreit. Rund 32.000 Einsätze entfielen auf Wasser- und Sturmschäden und knapp 19.000 auf Unfälle mit gefährlichen Gütern. Zum Löschen rückten die Feuerwehren dagegen vergleichsweise selten aus. Nur in knapp 44.000 Fällen mussten Brände gelöscht werden. Außerdem gab es für die öffentlichen Feuerwehren in NRW im Rettungsdienst insgesamt mehr als 1,75 Mio. Notfalleinsätze und Krankentransporte zu bewältigen. Im Einsatz wurden 1.637 Angehörige der Feuerwehren verletzt.

Landesweit zwölf neue Europaschulen

Nordrhein-Westfalen hat zwölf neue Europaschulen. Somit gibt es nun 154 Europaschulen im Land. Ausgezeichnet wurden das Couven Gymnasium Aachen, die Verbundschule Alme-Madfeld-Thülen in **Brilon**, das Karl-Schiller-Berufskolleg in **Brühl**, die Gilden-Grundschule in Dortmund, das Reichenbach-Gymnasium in **Ennepetal**, das Theodor-Heuss-Gymnasium in Essen, das Städtische Gymnasium in **Gütersloh**, das Cuno-Berufskolleg II für Technik in Hagen, das Berufskolleg des Kreises **Höxter** für Wirtschaft und Verwaltung in Höxter, das Gymnasium An der Stenner in Iserlohn, das Gymnasium Heißen in Mülheim an der Ruhr und die Elisabeth-von-Thüringen-Realschule in **Reken**. Die Schulen zeichnen sich unter anderem durch Austauschprogramme und zweisprachigen Unterricht aus.



FOTO: EUROPÄISCHE KOMMISSION

▲ In Nordrhein-Westfalen leben 2,5 Millionen Menschen mit Behinderung - rund 14 Prozent der Bevölkerung

Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv

Um die UN-Behindertenrechtskonvention und die darin geforderte Inklusion Behinderter in Nordrhein-Westfalen umzusetzen, bereitet die Landesregierung einen Aktionsplan vor

Mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland sind die Anforderungen an die Politik für und mit Menschen mit Behinderung noch einmal deutlich gestiegen. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) fordert alle Unterzeichnerstaaten auf, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“. Damit wird die Politik für behinderte Menschen auf eine neue, auf den Menschenrechten fußende Grundlage gestellt.

Auch wenn die Adressaten der UN-Behindertenrechtskonvention die Vertragsstaaten sind, ist die Verwirklichung des inklusiven Gemeinwesens eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten:

- Die UN-BRK schafft keine neuen Menschenrechte. Sie konkretisiert lediglich be-



DIE AUTOREN

Roland Borosch ist Referatsleiter im NRW-Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales



Manfred Feuß ist Abteilungsleiter im NRW-Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

- bereits bestehende Menschenrechte für die Gruppe der Menschen mit Behinderung.
- Bundestag und Bundesrat haben die UN-BRK ohne Vorbehalt anerkannt und mit dem Ratifizierungsgesetz dafür gesorgt, dass die in der UN-BRK enthaltenen Anforderungen für Bund, Länder und Kommunen verbindlich sind.
- Seit 2009 müssen sie deshalb darauf hinwirken, dass allen Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte, wirksame und umfassende Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht wird.

Die UN-BRK enthält als übergeordnete Zielvorstellung die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft. Übersetzt in deren Lebenswelt bedeutet dies: Soviel Selbstständigkeit und Selbstbestimmung wie möglich zulassen. Bei allen Initiativen ist der Leitbildwechsel vom „Integrationsprinzip“ zum „Inklusionsauftrag“ zu berücksichtigen. Damit verbunden ist der Anstoß für das Denken und Handeln, Behindertenpolitik als ressortübergreifende Querschnittsaufgabe zu verankern. Ziel aller Bemühungen ist das inklusive Gemeinwesen. „Inklusion“ bedeutet die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung. An der Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen sind alle Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderung zu beteiligen.

KEINE RANDGRUPPE

Die Zahl von 2,5 Mio. anerkannt behinderten Menschen in NRW - rund 14 Prozent der 18 Mio. Einwohner - macht deutlich, dass Menschen mit Behinderung keine gesellschaftliche Randgruppe sind. Sie unterscheiden sich nach Art und Grad ihrer Beeinträchtigung. Es gibt Menschen

- mit Einschränkung der Mobilität (meist körperlich Beeinträchtigte),
- Seh- und Hörbeeinträchtigte (so genannte Sinnesbehinderte),
- seelisch und psychisch Beeinträchtigte,
- Menschen mit Lernschwierigkeiten (früher Lernbehinderte und geistig behinderte Menschen),
- Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigungen,
- Menschen, die von Geburt an behindert sind,
- solche, die ihre Behinderung durch Krankheit oder Unfall erlitten haben.

Politik für und mit Menschen mit Behinderung ist eine große Herausforderung für die Sozialpolitik der NRW-Landesregierung. Sozialdemokraten und Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben bereits im Koalitionsvertrag beschlossen, die Antworten auf die Herausforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention im Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv“ zu bündeln. Ministerpräsidentin Hannelore Kraft hat dies in ihrer Regierungserklärung bestätigt und damit die Politik für Menschen mit Behinderung zu einem zentralen Feld der Sozialpolitik erklärt.

BARRIEREN ENTFERNEN

Ziel der Politik für und mit Menschen mit Behinderung ist die inklusive Gesellschaft. Dieses Ziel soll schrittweise erreicht werden. Bezogen auf die konkrete Lebenssituation von Menschen bedeutet dies beispielsweise:

- In der inklusiven Gesellschaft leben alle Menschen - unabhängig davon, ob sie behindert sind oder nicht - gleichberechtigt zusammen.
- In ihr gibt es keine Barrieren - weder in den Köpfen der Menschen, noch in baulichen oder topografischen Gegebenheiten.
- Existieren Barrieren, müssen Vorkehrungen zu ihrer Überwindung getroffen werden. Das beginnt in alltäglichen Lebenssituationen wie etwa in Familie, Haus, Nachbarschaft, im Viertel, Kindergarten, in der Schule, am Arbeitsplatz, in Krankenhäusern, Vereinen, bei Behörden und Ämtern sowie öffentlichen Veranstaltungen. Es bedeutet unter anderem:
 - die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf den Schul- und Bildungsbereich zu übertragen,
 - Menschen mit Behinderung nicht in Großeinrichtungen zu drängen, sondern Wohnungen so zu bauen, dass Menschen mit Behinderung dort nach ihren Bedürfnissen leben können,
 - den ÖPNV so auszubauen, dass Menschen mit Behinderung dorthin fahren können, wohin sie wollen,
 - Theater, Kinos, Kneipen, Schwimmbäder, Fußballstadien und anderen Treffpunkte barrierefrei zu gestalten und gegebenenfalls umzubauen,
 - Straßen und Wege so zu gestalten, dass sich Rollstuhlfahrer sowie Menschen mit Seh- und Hörbeeinträchtigungen gefahrlos dort bewegen können,
 - gute Beratungsangebote zur Verfügung zu stellen, die den Weg in ein selbstbestimmtes Leben unterstützen, bei Problemen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen sowie Menschen mit Behinderung nicht als Objekt der Fürsorge behandeln,
 - die Nutzung von Medien sowie Informations- und Kommunikationstechniken zu ermöglichen,
 - bei Unternehmen für Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt zu werben.

AKTIONSPLAN DER LANDESREGIERUNG

Die inklusive Gesellschaft wird es nicht „per Knopfdruck“ geben. Ein langer Atem und Be-

▶ *Menschen mit Behinderung sind auf barrierefreie Straßen, Wege und Zugänge angewiesen*

harrlichkeit sind erforderlich, um die Ziele zu erreichen. Mit dem Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv“ soll der Weg in die inklusive Gesellschaft eingeschlagen werden. Auf dem Weg dahin

- werden die rechtlichen Regelungen im Land auf ihre Übereinstimmung mit der UN-BRK geprüft und angepasst;
- wird ein Katalog von Maßnahmen und Initiativen vorbereitet, die zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung beitragen;
- wird die Landesregierung den Grundsatz „Nichts über uns, ohne uns“ beachten und die gleichberechtigte Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderung an der Umsetzung und Fortentwicklung des Aktionsplanes sicherstellen.

NRW kann auf bewährte Strukturen aufbauen, die es zu überprüfen und anzupassen gilt. Die Behindertenpolitik in Deutschland und in NRW hat in der Vergangenheit beeindruckende Erfolge erzielt. Im Bereich der Rechte für Menschen mit Behinderung ist dies an folgendem erkennbar:

- Verfassungsrechtliche Verankerung des Diskriminierungsverbotes gegenüber Menschen mit Behinderung in Artikel 3 des Grundgesetzes (GG)
- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) auf Bundesebene
- Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW)
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Sozialgesetzbuch (SGB) IX, das teilhabe- und rehabilitationsrechtliche Regelungen trifft

MEHRERE RECHTSBEREICHE BETROFFEN

Die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention kann aber allein durch die Weiterentwicklung des Sozialrechts erreicht werden. Fragen der Zugänglichkeit und Barrierefrei-



heit sind - bezogen auf die Planung und Gestaltung von Gebäuden - eher baurechtlicher Natur. Der Zugang zu den Bildungseinrichtungen ist im Schulrecht zu regeln. Anforderungen an die Mobilität und insbesondere verkehrsrechtliche Fragen sind ebenfalls dort zu regeln. Schließlich ist die Bereitstellung von Ressourcen zur Förderung von barrierefreiem Wohnraum im Wohnungsbauförderungsrecht zu regeln.

Der Weg in ein inklusives Gemeinwesen erfordert den Blick über den Tellerrand des Sozialrechts hinaus. Dennoch ist auch die Weiterentwicklung des Sozialrechts für den Fortschritt in der Politik für und mit Menschen mit Behinderung unverzichtbar. So hat die UN-BRK der Diskussion über die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der Forderung nach einem eigenständigen Bundesleistungsgesetz einen neuen Schub gegeben. Grundlegendes Ziel des über die Länderarbeits- und Sozialminister initiierten Reformprozesses ist ein Paradigmenwechsel von der Angebotsorientierung zur Personenzentrierung. Konkret bedeutet dies:

- Entwicklung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung
- Entwicklung eines flexiblen Hilfesystems, das bei der Finanzierung nicht mehr zwischen ambulanten und stationären Hilfen unterscheidet
- Schaffung von Beschäftigungsalternativen gegenüber der Werkstatt für behinderte Menschen

EINGLIEDERUNGSHILFE REFORMIEREN

Zentrale Forderungen des Landes NRW in diesem Reformprozess der Eingliederungshilfe sind:

- kein Spargesetz zulasten der Menschen mit Behinderung

- Landeseinheitlich individuelle Hilfeplanung (IHP) als wichtiges Instrument zur Steuerung erforderlicher Leistungen und Kosten
- Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe, um die Standards abzusichern und die Kommunen zu entlasten

Die Landesregierung wird darüber hinaus die Forderung nach einem Bundesleistungsgesetz aufrechterhalten und

- den Bund grundsätzlich nicht aus seiner Verantwortung für ein solches Bundesleistungsgesetz entlassen,
- seine Verweigerungshaltung in dieser Frage nicht akzeptieren,
- alle Vorschläge zum Thema eigenständiges Leistungsrecht für Menschen mit Behinderung prüfen und dabei neben Finanzierungsfragen auch strukturelle Fragen einbeziehen.

In diesem Zusammenhang prüft die Landesregierung gegenwärtig den Vorschlag Bayerns für ein steuerfinanziertes „Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung und demenzkranke Menschen und schwerstpflegebedürftige Härtefälle“.

Die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung ist höchstens auf der analytischen Ebene teilbar. In der Praxis muss immer der gesamte Lebenszusammenhang in den Blick genommen werden. Der Aktionsplan der Landesregierung wird deshalb grundsätzlich auf alle Lebenssituationen und Lebensphasen von Menschen mit Behinderung ausgerich-

tet sein. In ihm werden die Maßnahmen aller Ressorts der Landesregierung, einschließlich der Eckpunkte für die Inklusion in Schule und Bildung, gebündelt. Zu den Bereichen „Wohnen“ und „Arbeit“ exemplarisch einige Hinweise:

Selbstbestimmtes Wohnen

Im Jahr 2003 wurde die Zuständigkeit für alle ambulanten und stationären Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen bei den Landschaftsverbänden zusammengeführt. Das Ziel besteht unter anderem darin, mehr Autonomie für die Menschen mit Behinderung zu erreichen. Das besondere Augenmerk liegt darauf, ambulante Wohnmöglichkeiten in jeder Region des Landes als gute Alternative zum Leben im Wohnheim zu schaffen. Auf diesem Weg ist das Land bereits ein gutes Stück vorangekommen:

- Es ist gelungen, ein flächendeckendes, dichtes Netz von ambulanten, in die Gemeinde integrierten Unterstützungsangeboten aufzubauen.
- Der über Jahrzehnte ungebrochene Zuwachs bei der stationären Unterbringung behinderter Menschen konnte gebremst werden.
- In Nordrhein-Westfalen wird heute fast die Hälfte aller Menschen mit Behinderung ambulant unterstützt.
- Die Entwicklung der so genannten Ambulantisierung hat für viele erwachsene Menschen mit Behinderung erstmals ein eigenständiges Leben in eigenen Räumen ermöglicht.

Inklusiver Arbeitsmarkt

Arbeit bedeutet auch für Menschen mit Behinderung nicht nur Einkommen und materielle Existenzsicherung. Sie stellt auch einen wichtigen Integrationsfaktor dar und ist Grundlage für soziale Sicherheit, Selbstbestimmung, Chancengleichheit, Gleichberechtigung sowie Anerkennung.

Ziel der Arbeitspolitik ist deshalb die Teilhabe an Arbeit für alle Menschen in NRW. Wo immer dies möglich ist, soll behinderten Menschen der Zugang zu Arbeit und Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnet werden. Notwendige Vorkehrungen zur Verbesserung der beruflichen Teilhabe werden deshalb auf folgende Ziele ausgerichtet:

- Besserer Übergang von der Schule zu Ausbildung und Arbeitswelt
- Schaffung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsplätze durch Förderprogramme
- Weiterentwicklung der Werkstätten für behinderte Menschen
- Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene sowie Vorbereitung einer Reform zur Weiterentwicklung der Teilhabe am Arbeitsleben im SGB IX

Beteiligung auf Landesebene

Inklusion ist nur durch konstruktive Zusammenarbeit aller Verantwortlichen zu erreichen. Auf Landesebene ist insbesondere die Kooperation von Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderung, der Ministerien für Arbeit, Soziales und Integration (MAIS) sowie Schule und Weiterbildung (MSW), der NRW-Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, der Landschaftsverbände, der kommunalen Spitzenverbände, der Wohlfahrtsverbände, dem Landesbehindertenbeauftragten sowie der Gewerkschaften und Unternehmensverbände unverzichtbar. Die Landesregierung wird in ihren Aktionsplan deshalb die Einrichtung eines Inklusionsbeirates aufnehmen. In diesem, der bei dem für UN-BRK und Aktionsplan zuständigen MAIS eingerichtet wird, arbeiten alle Ressorts der Landesregierung mit den anderen Verantwortlichen zusammen. Ziel ist die Begleitung der Umsetzung des Aktionsplanes und die Mitarbeit an seiner Weiterentwicklung. Die Landesregierung ist bei der Vorbereitung ihres Aktionsplanes auf einem guten Weg. Die Vorarbeiten sind weit fortgeschritten. Geschnürt wird ein breites, auf unterschiedliche Lebenssituationen und Lebensphasen ausgerichtetes Maßnahmenpaket. ●



◀ Schaffung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt ist ein wesentlicher Schritt in Richtung Inklusion



FOTO: STADT HENNEF

▲ Die Stadt Hennef will das Miteinander von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in der Schule voranbringen

„Eingeschlossenheit“ als erklärtes Ziel

In der Stadt Hennef ging die Initiative zur Inklusion im Bildungsbereich von einem privaten Verein aus, der Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit von diesem Projekt überzeugen konnte

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) stellt die Bundesrepublik im Bereich der Bildung vor große Aufgaben. Ziel der BRK ist es, niemandem den Zugang zu allgemeinen Einrichtungen und Diensten im Bereich der Bildung zu verwehren - letztlich eine Zielvorgabe, die auch aus Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik abgeleitet werden kann.

Der schrittweise Aufbau eines inklusiven Bildungssystems ist zu realisieren. Voraussetzung ist, dass auf allen staatlichen Ebenen eine Bewusstseinsbildung zur Inklusion vorangetrieben und in der Gesellschaft verankert wird. Der Bund hat hierbei aufgrund seiner völkerrechtlichen Gesamtverantwortung für die Umsetzung der BRK insbesondere Standards für inklusive Bildungseinrichtungen zu fördern und den Wissenstransfer in Richtung Länder und Kommunen zu organisieren. Den Ländern obliegt - insbesondere für das

Schul- und Kindertagesstättensystem - eine hohe gesetzgeberische Verantwortung, die unter Beachtung des Konnexitätsprinzips Rechtssicherheit sowohl für Kinder, Eltern als auch Kommunen schafft.

INTEGRATION UND INKLUSION

Seit den 1970er-Jahren prägt der Begriff „Integration“ die öffentliche Diskussion. Integration zielt darauf ab, die institutionelle Separation abzubauen und Kinder sowie Jugendliche mit Behinderung möglichst in die normalen Institutionen einzugliedern. Nach heutigem Begriffsverständnis wird unter Inklusion ein „soziales Eingeschlossenheit“

als ein Zugehörigsein in einer Gemeinschaft oder ein Einbezogensein in lebensrelevante Kommunikationszusammenhänge verstanden, negativ gesagt ein „Nicht ausgeschlossen sein“.

Integration will Menschen in bestehende Systeme eingliedern. Inklusion betrachtet die Menschen als gleichberechtigte Mitglieder des bestehenden Systems, sodass eine „Eingliederung“ nicht erforderlich ist (zur Begriffsklärung vgl. u.a. Otto Speck, Schulische Inklusion aus heilpädagogischer Sicht, Rhetorik und Realität, 2. Auflage, Reinhardt-Verlag).

VEREIN GIBT IMPULS

Dass dem Thema Inklusion in Hennef mittlerweile zentrale Bedeutung zukommt, liegt in erster Linie an der Initiatorin der mutigen Idee einer „inklusive Schule“, Lucia Schneider. Die Vorsitzende des Vereins „Schule für alle“ und ihre Mitstreiterinnen ließen nicht nach, die Bürgerinnen und Bürger, die Bildungsfachleute, die Politikerinnen und Politiker sowie die Verantwortlichen der Stadtverwaltung über ihre Idee einer inklusiven Schule zu informieren, sie von der Dringlichkeit und Möglichkeit zu überzeugen und sie als Verbündete zu gewinnen.

Diese Initiative ist so nachhaltig gelungen, dass die Stadt selbst den Prozess vorantreiben möchte. Erstmals stand das Thema Inklusion im Jahr 2009 auf der Tagesordnung der Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfe und Schule“, was zunächst zu verhaltenen Reaktionen führte. Dem folgte ein halbes Jahr später der Grundsatzbeschluss des Jugendhilfeausschusses zur Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe und Schule um das Thema Integration und Inklusion (09.03.2010 und 26.05.2010).

In der Folge erhielt der Prozess in Hennef eine besondere Dynamik. Es entstand die notwendige Struktur, die insbesondere von der Bonner Montag-Stiftung für Jugend und Gesellschaft professionell begleitet wurde. Mit Abschluss einer Kooperationsvereinbarung aller Akteure am 14.12.2010 wurden mehrere zentrale Ergebnisse erzielt.

STEUERGRUPPE MIT ALLEN AKTEUREN

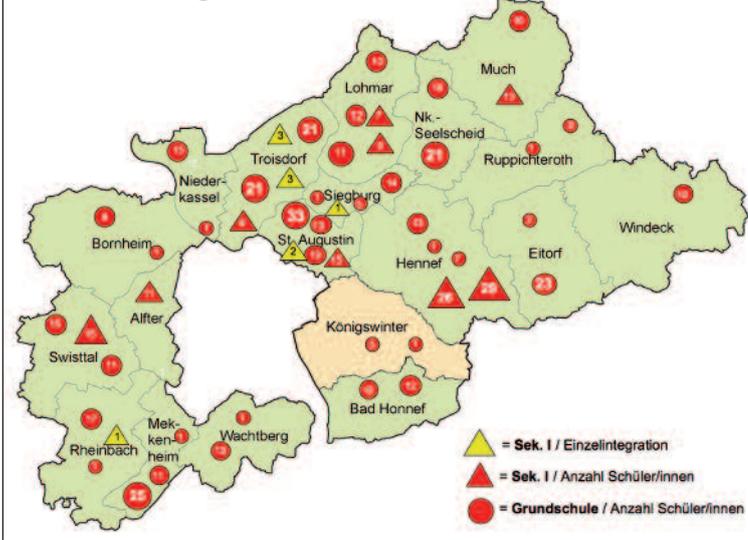
Die Federführung in der Steuergruppe für die Initiierung des Prozesses bleibt bei den Initiatorinnen, dem Verein „Schule für alle“. Zudem wirken der Verein „Betreute Schulen“, der in Hennef für die Offenen Ganztagschulen maßgeblich verantwortlich zeichnet, sowie der Stadtsporthandwerk mit. Der Erste Bei-



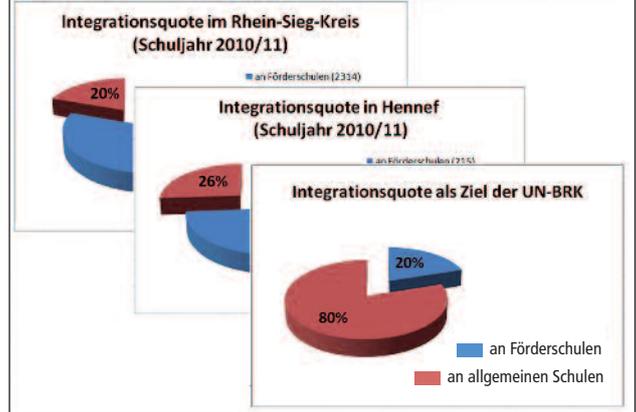
DER AUTOR

Stefan Hanraths ist Erster Beigeordneter der Stadt Hennef

Schulen mit gemeinsamem Unterricht im Rhein-Sieg-Kreis



Aktuelle Situation der integrativen Beschulung



◀ Ein Fünftel der Schulen im Rhein-Sieg-Kreis bietet jetzt schon gemeinsamen Unterricht an

▲ Die Integrationsquote an Hennefer Schulen beträgt 26 Prozent und liegt damit sechs Prozent über der des Rhein-Sieg-Kreises

geordnete, der Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, die Leiterin des Schulamtes sowie der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses nehmen als Vertreter/innen der Stadt an der Steuergruppe teil. Mitarbeitende der Schulverwaltung sowie des Amtes für Kinder, Jugend und Familie stellen die notwendigen Dienstleistungen wie Einladungen, Protokoll, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsvorbereitung, Information und Einbeziehung anderer Fachbereiche bereit. Die Steuergruppe versteht sich als Startgruppe. Sie will das inklusive Projekt in Gang setzen, erste Ideen sammeln und den Prozess

strukturieren. Inklusion in der Bildungslandschaft Hennef ist dabei das erste Vorhaben. Denn über die Schule können alle Schichten der Bevölkerung erreicht werden. Im Verlauf dieser Entwicklung sollen weitere Hennefer Initiativen, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Elternvertretungen sowie Kinder und Jugendliche in den Inklusionsprozess einbezogen werden, um letztlich die Inklusion in allen Lebensbereichen umzusetzen. Begleitet wird die Steuergruppe fachkundig von Raimund Patt aus dem Entwicklungsbüro „schulhorizonte“. Diese Unterstützung hat sich als äußerst sinnvoll erwiesen.

im Vergleich zum Rhein-Sieg-Kreis (20 Prozent) eine gute Integrationsquote auf. Deutlich wird jedoch, dass im Bereich der weiterführenden Schulen sowie der zieldifferenten Förderung noch erheblicher Entwicklungsbedarf besteht. Viele Kinder und Jugendliche müssen täglich zum Besuch einer speziellen Förderschule weite Wege in benachbarte Städte zurücklegen. Die im Startworkshop implementierten Dialog-Runden erarbeiteten Bedingungen für inklusive Entwicklung:

ZUR SACHE

Junge Stadt Hennef

Hennef ist eine Flächenstadt mit 46.000 Einwohnern, verteilt auf 106 Quadratkilometern. Die so genannte Stadt der 100 Dörfer besteht tatsächlich aus rund 100 kleinen Dörfern und Weilern, idyllisch gelegen rund um den Zentralort und entlang der Sieg. Hennef ist mit einem Durchschnittsalter von rund 40 Jahren die jüngste Kommune im Rhein-Sieg-Kreis. Rund 10.000 Kinder und Jugendliche leben hier. Hennef verfügt über sieben Grundschulen, eine Förderschule, eine Haupt-, Real- und Gesamtschule sowie ein Gymnasium. Ebenso sind hier ein Berufskolleg in Trägerschaft des Kreises sowie seit August 2011 zwei private Ersatzschulen vorhanden. Darüber hinaus finden sich hier zwei weitere Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises respektive der Caritas-Betriebsgesellschaft.

STARTWORKSHOP FEBRUAR 2011

Information, Austausch und Dialog über erste Entwicklungsschritte standen im Mittelpunkt des Workshops in der Gesamtschule Hennef. Gegenüber den rund 70 Teilnehmenden des Startworkshops aus Schulen, Kitas, Jugendhilfe, Verwaltung und Politik unterstrich Bürgermeister Klaus Pipke bei der Eröffnung des Startworkshops am 26.02.2011, „dass wir bei diesem wichtigen Thema in Hennef deutliche Fortschritte gemacht haben. Sowohl menschlich wie auch bildungspolitisch müssen wir alles dafür tun, dass jeder Mensch die Möglichkeit hat, seine Potenziale auszuschöpfen. Inklusion ist der richtige Weg.“

Die Situation der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie der Stand der integrativen Beschulung in der Stadt sind nicht rundweg schlecht. So weisen die Hennefer Schulen mit 26 Prozent

- gemeinsame Haltung zur Dringlichkeit inklusiver Entwicklung
- mehr Wissen voneinander
- mehr Austausch von Erfahrungen und Einbeziehung der Eltern
- gemeinsame Fortbildung
- Qualifizierung und Standardisierung der Übergänge

Zudem wurde eine erste Etappe konkretisiert: Die Bildung gemeinwesenorientierter Partnergruppen - Förderschulen mit unterschiedlicher Ausrichtung, Grundschule, Amt für Kinder, Jugend und Familie - zum Aufbau einer inklusiven Bildungslandschaft. Ausfluss dieses Workshops waren folgende Aktionen:

- Bürgerantrag des Vereins „Schule für alle“ zur Prüfung der Voraussetzungen zum weiteren Ausbau des gemeinsamen Unterrichtes an den Hennefer Schulen
- Beschluss des Jugendhilfeausschusses und des Schulausschusses zur Erstellung eines Inklusionsplanes, vorrangig bezogen auf die Themenfelder Jugend und Schule

SCHAUBILDER: R. PATT / C.A. WEIDINGER

- Bewerbung bei der Deutschen UNESCO-Kommission um Beratungsleistungen zum Thema „Inklusion“

JUGENDHILFEAUSSCHUSS DAFÜR

Der erste Schritt in die „offizielle“ Stadt-Politik gelang dem Thema „Inklusion“ im Frühjahr 2010 mit dem Grundsatzbeschluss des Jugendhilfeausschusses. Von nun an wurde das Thema in die Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe und Schule integriert. In einer parallel angestoßenen Leitbild-Diskussion für die Stadt Hennef beschloss der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus im November 2010 die Diskussionsvorlage „Kernthesen für ein Leitbild und Leitziele der Stadt Hennef“.

Mit den Zieldimensionen - unter anderem „Förderung von Bildung und Kultur“, „Stärkung des Miteinanders der Generationen“, „Stärkung der Dörfer und der Dorfgemeinschaften“ sowie „Stärkung der Vereine als integrative soziale Kraft“ - ist Inklusion als zentrales Querschnittziel, als Leitbild der Bildungslandschaft Hennef und darüber hinaus in allen Lebensbereichen mit Hennef verbunden.

MASTERPLAN INKLUSION

Alle Initiativen und Ideen aus Workshops sowie politischen Debatten werden in der Steuergruppe gesammelt. Die Steuergruppe erarbeitet Empfehlungen für sinnvolle, wirksame und realisierbare Vorhaben. Für die Jahre 2011/2012 stehen zwei Projekte auf der Agenda: die Gründung und verpflichtende Vereinbarung des Bildungsnetzwerkes Hennef sowie die Aufstellung eines kommunalen Inklusionsplanes als Teil der örtlichen Schul- und Jugendhilfeentwicklungsplanung.

Dieser „Masterplan Inklusion“ soll bis zum Jahresende 2011 von der Steuergruppe des Inklusionsprozesses erarbeitet werden und wird konkrete Projektbeispiele umfassen, die in Abstimmung mit der Schulaufsicht, den Sozialleistungsträgern, dem Regionalen Bildungsbüro, dem LVR und vielen anderen Stellen in den kommenden Jahren umzusetzen sein werden. Hierbei sollen auch die Erkenntnisse der Informations- und Vernetzungsveranstaltung des Expertenkreises „Inklusive Bildung“ der Deutschen UNESCO-Kommission einfließen, die voraussichtlich im Frühjahr 2012 stattfindet.

Ferner werden in Hennef die Arbeiten an der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes mit dem Fokus „Inklusion“ Ende 2011 begonnen und voraussichtlich 2012 abgeschlossen.

„Steine ins Rollen bringen“ - das geschieht in Hennef nicht von selbst, besonders nicht in der Herausforderung Inklusion, die Bisheriges so umfänglich infrage stellt und komplexen Wandel erfordert. Folgende Wirkfaktoren lassen sich aus dem bisherigen Hennefer Prozess ableiten:

- Überzeugungskraft und Nachdrücklichkeit einer Person, eines Vereins mit einer Inspiration
- zunehmendes Öffentlichwerden und Verankerung einer neuen Idee
- Gewinnen von Verbündeten in den Schulen, bei den Eltern, in Vereinen und in der Politik
- Verantwortungsträger in der Stadt machen es zu ihrem Thema, zu ihrem politischen Auftrag
- Bildung einer Steuergruppe
- Miteinander zivilgesellschaftlicher Initiative, Verwaltung und Politik
- Planung in konkreten Etappen.

PROZESS ÜBER MEHRERE JAHRE

Der Inklusionsprozess in Hennef wird nur schrittweise und über mehrere Jahre zu rea-

lisiert sein. Dabei begreift die Stadt Hennef Integration als Weg zur Inklusion. Ohne Vorarbeiten im Bereich Integration wäre Inklusion nur schwer umsetzbar. Wichtig im Inklusionsprozess ist jedoch, dass das Land NRW konkrete Vorgaben im bildungspolitischen Bereich erarbeitet und in den Prozess einbringt. Die Stadt Hennef ist bereit, im Rahmen ihrer Mittel eigenverantwortlich zu handeln und das Projekt „Inklusion“ voranzubringen.

GESELLSCHAFTLICHE AKZEPTANZ

Im Rahmen der gesamtstaatlichen Verantwortung und einer gesamtfinanziellen Verantwortung müssen die Schritte zur inklusiven Bildung und zur Inklusion sachgerecht vor dem finanziellen Hintergrund und der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz betrachtet werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Gedanken der Inklusion gesamtgesellschaftlich abgelehnt und das Projekt - trotz aller rechtlichen Rahmenbedingungen - von der Zivilgesellschaft nicht mitgetragen wird.

Die Kommunen haben insbesondere bei der Bildung eine große Verantwortung für das Gelingen des Prozesses. So sind sie neben der Schulträgerschaft unter anderem für



◀ Vertreter der Stadt Hennef, des Vereins „Schule für alle“ e. V., des Stadtverbandes Hennef, des „Vereins betreute Schulen“ e. V. und der „Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft“ schlossen im Dezember 2010 die Vereinbarung „Kommunaler Index für Inklusion“

Kindertageseinrichtungen, Freizeiteinrichtungen, Sportstätten, Musikschulen, Volkshochschulen und Bibliotheken zuständig. Hier müssen gute inklusive Ansätze erarbeitet und umgesetzt werden.

Vielfach sind es nicht die großen Baumaßnahmen, sondern die kleinen Dinge der Zusammenarbeit - auch zwischen einzelnen Leistungsträgern -, die letztlich den betroffenen Menschen helfen. Im diesem Sinne wird die Stadt mit allen Akteuren die Inklusion weiter vorantreiben. Es gilt auch hier für die Verantwortlichen der rheinische Satz: „Jeder Jeck es anders“.

Kindertageseinrichtungen, Freizeiteinrichtungen, Sportstätten, Musikschulen, Volkshochschulen und Bibliotheken zuständig. Hier müssen gute inklusive Ansätze erarbeitet und umgesetzt werden.

Vielfach sind es nicht die großen Baumaßnahmen, sondern die kleinen Dinge der Zusammenarbeit - auch zwischen einzelnen Leistungsträgern -, die letztlich den betroffenen Menschen helfen. Im diesem Sinne wird die Stadt mit allen Akteuren die Inklusion weiter vorantreiben. Es gilt auch hier für die Verantwortlichen der rheinische Satz: „Jeder Jeck es anders“.



FOTO: WOLTERFOTO

▲ Kindern und Jugendlichen soll gemeinsames Lernen in der Regelschule ermöglicht werden - egal ob sie behindert sind oder nicht

Unterricht für viele bald gemeinsam

Nach dem Landtagsbeschluss Ende 2010 zur Inklusion im Schulbereich soll Eltern von Kindern mit Behinderung der Wunsch erfüllt werden, diese an einer allgemeinen Schule anzumelden

Am 1. Dezember 2010 hat der nordrhein-westfälische Landtag nach langem Ringen fraktionsübergreifend einen Beschluss gefasst, der zeigt, dass es im bildungspolitischen Bereich auch breite parlamentarische Übereinstimmung geben kann. Der Beschluss „UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen“ basiert auf einem Antrag der Regierungsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der CDU-Fraktion.

Damit positionierte sich der Gesetzgeber erstmals grundsätzlich zu der Frage, wie die seit März 2009 auch in der Bundesrepublik Deutschland geltende UN-Behindertenrechtskonvention im nordrhein-westfälischen Schulsystem umzusetzen sei. „Kinder brauchen den Rechtsanspruch auf Inklusion“, heißt es in dem Beschluss, und „Die allgemeine Schule ist der Regelförderort. Eltern können weiterhin für ihr Kind eine Förderschule wählen.“ Dies sind nur wenige zentrale Sätze. Aber sie haben bereits deutliche Auswirkungen auf

viele Schulen des Landes gehabt - auch wenn die „Eckpunkte für einen schulischen Inklusionsplan“ noch nicht in Gänze vorliegen und eine Änderung der schulrechtlichen Grundlagen noch nicht erfolgt ist.

BESSERER ÜBERGANG

Mit Blick auf die eindeutige Position des Gesetzgebers, dass es einen Rechtsanspruch auf inklusive Bildung in Nordrhein-Westfalen geben soll, hat die Landesregierung die Schulaufsicht noch im Dezember 2010 aufgefordert, künftig dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Behinderung nach einem Platz in der allgemeinen Schule nachzukommen,



DER AUTOR

Ralph Fleischhauer leitet die Projektgruppe Inklusion im NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung

wo immer dies möglich ist. Dies ist offenbar in erheblichem Ausmaß geschehen.

Auch wenn die Schulstatistik erst zum Jahreswechsel 2011/2012 vorliegen wird, scheinen doch die Eltern nahezu aller knapp 3.000 Kinder, die im Gemeinsamen Unterricht der Klasse vier der Grundschulen unterrichtet wurden, einen Platz in einer allgemeinen Schule der Sekundarstufe I gefunden zu haben, wenn sie dies wollten. Dies ist keineswegs eine Selbstverständlichkeit, gab es doch insbesondere beim Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen in den vergangenen Jahren erhebliche Schwierigkeiten.

Dieser Erfolg hat viele „Mütter und Väter“. Denn die Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts ist seit langem eine gemeinsame Aufgabe. In § 20 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes wird bestimmt, dass die Schulaufsichtsbehörde Gemeinsamen Unterricht „mit Zustimmung des Schulträgers“ einrichten kann, „wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist“. Der Elternwunsch kann im Rahmen der geltenden Rechtslage also nur realisiert werden, wenn Schulaufsicht und Schulträger - in der Regel Land und Kommune - an einem Strang ziehen.

ZUSÄTZLICHE LEHRERSTELLEN

Das Land hat mit dem Haushalt 2011 zusätzliche Lehrerstellen für den Gemeinsamen Unterricht insbesondere in der Sekundarstufe I bereitgestellt, um tatsächlich auch die personellen Voraussetzungen, sofern sie Lehrerstellen betreffen, zu schaffen. Diese richten sich nach der Schüler-Lehrer-Relation der unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte sowie nach einem „Mehrbedarf“ für das gemeinsame Lernen, wie es insbesondere bei der Einrichtung so genannter Integrativer Lerngruppen in der Sekundarstufe I per Erlass geregelt ist. Allein diese Mehrbedarfsstellen wurden binnen Jahresfrist von 295 auf 600 mehr als verdoppelt. Zudem wurden zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 weitere 138 Stellen zur Unterstützung des gemeinsamen Lernens zu Verfügung gestellt. 53 dieser Lehrerstellen sind bei den 53 Schülern in Nordrhein-Westfalen angesiedelt und sollen notwendige Kooperationen vor Ort voranbringen - zwischen Schulaufsicht und Schulträgern ebenso wie zwischen Schulen und außerschulischen Partnern oder Schulen untereinander. Insbesondere sollen auch Schulen, die bereits Erfahrungen mit dem gemeinsamen Unter-

richt haben, und solche, die erstmals zu Orten sonderpädagogischer Förderung werden, zusammengebracht werden.

Die Grundlage dafür, dass dem Elternwunsch in erheblichem Maße entsprochen werden konnte, bildeten also Haushaltentscheidungen des Landtags sowie das enge konstruktive Zusammenwirken von Schulaufsicht und Schulträgern. Gleichwohl ist der Übergang ins neue Schuljahr noch nicht optimal gelaufen. Viele Schulen, die sich erstmals der Aufgabe des gemeinsamen Unterrichts stellten, hätten sich mehr Vorbereitungszeit gewünscht, insbesondere mehr Fortbildung für diese Aufgabe.

FORTBILDUNG DURCH MODERATOREN

Dies ist 2011 auch mit Blick auf die späte Verabschiedung des Haushalts im Mai nicht ausreichend möglich gewesen. Damit dies jedoch in den kommenden Jahren besser gelingt, hat das Land unter anderem mit einer breit angelegten Qualifizierung von rund 350 Moderatorinnen und Moderatoren aus allen Kompetenzteams des Landes durch die Universität Köln begonnen. Im Zentrum steht dabei der Unterricht von Kindern mit Lern- und Entwicklungsstörungen, also mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und Soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ in den allgemeinen Schulen.

Bei der Qualifizierung geht es keineswegs darum, aus den Moderatorinnen und Moderatoren, die zur einen Hälfte Lehrkräfte der allgemeinen Schulen, zur anderen Hälfte Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung sein sollen, quasi im Schnelldurchgang Sonderpädagogen zu machen. Ziel ist vielmehr, dass überall in den Kompetenzteams „Tandems“

zur Verfügung stehen, die auf den regional und von Schule zu Schule unterschiedlichen Fortbildungsbedarf eingehen können sowie Grundlagen im Umgang mit Lern- und Entwicklungsverzögerungen schaffen. Dazu ist eine längere Qualifikationsphase nötig. In dem Bestreben, Eltern von Kindern mit Behinderung einen Platz in den allgemeinen Schulen anzubieten, ist kaum zu vermeiden, dass es zu Kompromisslösungen kommt. So erwarten vielfach auch Eltern von Kindern mit Behinderung, dass diese in einer wohnortnahen allgemeinen Schule unterrichtet werden. Wenn dies zu einer so genannten Einzelintegration führt, hat dies oftmals erhebliche pädagogische und organisatorische Nachteile.

PROBLEM EINZELINTEGRATION

Dazu ein Beispiel: Der Umfang der sonderpädagogischen Förderung richtet sich nach der Lehrer-Schüler-Relation des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes, beispielsweise etwa eins zu acht im Förderschwerpunkt „Emotionale und Soziale Entwicklung“. Ist nur ein Kind mit entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule, ist auch die Sonderpädagogin oder der Sonderpädagoge nur drei bis vier Stunden pro Woche mit im Unterricht. Diese punktuelle Anwesenheit erschwert nicht nur eine gemeinsame Unterrichtsentwicklung, sondern auch die notwendige kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlich ausgebildeten Lehrkräften.

Zudem kann es sein, dass sich die Lehrerin/der Lehrer der allgemeinen Schule in Unterrichtsstunden, in denen keine Kollegin/kein Kollege zur Unterstützung zur Verfügung

steht, überfordert fühlt. Auf diese Problematik haben auch die von der Landesregierung beauftragten Gutachter Prof. Klaus Klemm und Prof. Ulf Preuss-Lausitz („Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in NRW“) sowie Prof. Rolf Werning, der den Schulversuch der Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung mit Blick auf den Inklusionsauftrag unter die Lupe nahm, hingewiesen. Eine isolierte Einzelintegration an einer Schule sollte daher nach Möglichkeit die Ausnahme sein, wobei dies stark vom konkreten sonderpädagogischen Förderbedarf sowie den Kompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten der Lehrkräfte vor Ort abhängt. In den meisten Fällen dürfte es sinnvoller sein, an einer allgemeinen Schule mehrere Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichem sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung zu unterrichten.

SONDERPÄDAGOGEN IM KOLLEGIUM

Das bietet die Gewähr, dass Lehrkräfte für Sonderpädagogik fest zum Kollegium dieser Schule gehören, kontinuierlich den Unterricht gemeinsam mit ihren Kolleginnen und Kollegen vorbereiten und durchführen, aber auch beispielsweise Förderpläne besprechen können. Zwar gilt der Grundsatz, dass keine Schulform vom Inklusionsprozess ausgenommen werden soll. Vereinbarungen, nach denen im einen Jahr diese und im anderen Jahr eine andere allgemeine Schule Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufnimmt und dann ihre „inklusive Tätigkeit wieder ruhen lässt“, sind so lange kritisch zu betrachten, als nicht gesichert ist, dass sonderpädagogische Kompetenz in nachhaltigem Umfang in den Kollegien der allgemeinen Schulen vorhanden ist.

Eine „Bündelung“ hat aber auch Schattenseiten. Eltern von Kindern mit Behinderung wird dadurch zumindest in einer Übergangszeit, in der noch viele Kinder und Jugendliche in Förderschulen unterrichtet werden, nicht überall ein gleichermaßen dichtes Netz geeigneter allgemeiner Schulen angeboten. Vielmehr werden ihnen häufiger weite Wege zugemutet. Die Landesregierung hat daher immer wieder betont, dass es derzeit noch nicht möglich ist, Eltern den Zugang zu jeder allgemeinen Schule ihrer Wahl zu eröffnen. Vielmehr geht es vor allem darum, ihnen in Absprache von Schulaufsicht und Schulträgern überhaupt erst einmal ein geeignetes Angebot in zumutbarer Entfernung zu machen.



Unterricht von Kindern mit Behinderung an Regelschulen erfordert zusätzlichen Platz, Barrierefreiheit und Fachpersonal

Schließlich können die personellen und sächlichen Voraussetzungen erst schrittweise realisiert werden. Dabei ist die so genannte bauliche Barrierefreiheit für den überwiegenden Teil der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf keine unabdingbare Voraussetzung. Da aber Inklusion unteilbar ist, müssen auch für Kinder und Jugendliche, die bauliche Barrierefreiheit benötigen, zunehmend Angebote in allgemeinen Schulen geschaffen werden.

ECKPUNKTE IN ARBEIT

Parallel zu diesem Ausbau des gemeinsamen Unterrichts, der derzeit auf einer unveränderten Rechtsgrundlage erfolgt, arbeitet die Projektgruppe Inklusion im Ministerium für Schule und Weiterbildung am Gesamtkonzept der Eckpunkte für ein inklusives Schulsystem. Gemäß dem Grundsatz der UN-Behindertenrechtskonvention, aus Betroffenen Beteiligte zu machen, geschieht das in vielfacher Abstimmung mit Eltern- und Lehrerverbänden, Schulträgern, Kommunalen Spitzenverbänden, Fachverbänden, Inklusions-Initiativen, Personalräten und etlichen mehr. Viele dieser Vertretungen nehmen an den Sitzungen des Gesprächskreises Inklusion teil, der bereits dreimal getagt hat.

Ziel ist es, in einem größtmöglichen gesellschaftlichen Konsens den Transformationsprozess zu einem inklusiven Schulsystem zu gestalten. Denn es ist nicht Absicht der Landesregierung, auf der bestehenden Rechts-

grundlage „einfach“ den gemeinsamen Unterricht weiter auszubauen. Es geht eben nicht darum, Eltern den Wunsch „allgemeine Schule“ zu erfüllen, sondern das Recht zu verankern, dass ihre Kinder - gleich ob behindert oder nicht - eine allgemeine Schule besuchen können.

WEITERHIN ZWEI SYSTEME?

Die wissenschaftlichen Gutachten geben hier wichtige, aber auch kontrovers diskutierte Impulse. Im Zentrum steht die Frage, ob es weiterhin für alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte eine Parallelität von allgemeiner Schule und Förderschule geben soll. Die Gutachter empfehlen, diese Parallelität für die Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und Motorische Entwicklung“, „Sehen“ sowie „Hören und Kommunikation“ beizubehalten.

Dies gilt zum einen, weil es hier ein - vor allem bei Eltern von Kindern mit komplexen Behinderungen akzeptiertes - Förderschulangebot gebe. Ein weiterer Grund liegt darin, dass aufgrund der vergleichsweise geringen Zahl von Schülerinnen und Schülern mit derartigen Behinderungen auf absehbare Zeit nur einzelne allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen so ausgestattet werden können, dass sie eine Alternative bieten.

Daneben schlagen die Gutachter für die - rund 70 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf betreffenden - Förderschwerpunkte

„Lernen“, „Emotionale und Soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ vor, keine Kinder mehr in Förderschulen aufzunehmen und diese auslaufen zu lassen - gegebenenfalls regional zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Die Wissenschaftler begründen dies pädagogisch-fachlich, aber auch ökonomisch und demografisch.

ZU KLEINE FÖRDERSCHULEN

So kommen Klemm und Preuss-Lausitz zu dem Ergebnis, dass, wenn nur die Hälfte der Eltern von Kindern mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ die allgemeine Schule der Förderschule vorziehen würde, in zehn Jahren rund 80 Prozent der derzeitigen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ unterhalb der Mindestgröße von 72 Schülerinnen und Schülern lägen und daher geschlossen werden müssten. Prof. Klemm hat daher mehrfach davor gewarnt, dass sich in den Kommunen ein Szenario wiederholen könnte, wie es das vielerorts bei der Hauptschule gegeben hat.

Bei aller Ungeduld gibt es gleichwohl Ängste und Furcht vor einem allzu hohen Tempo sowie als zu radikal empfundenen Schritten. Dies wurde auch bei der letzten Sitzung des Gesprächskreises Inklusion deutlich. Zudem können erst dann, wenn geklärt ist, ob der politische Konsens auch im Umgang mit den Gutachter-Empfehlungen weiterhin besteht, die unterschiedlichen Punkte und Handlungsfelder des schulischen Inklusionsplans verknüpft und eine Schulgesetznovelle vorbereitet werden.

NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann hat am 14. Oktober 2011 keinen Zweifel daran gelassen, dass nunmehr auch im politischen Raum kurzfristige Entscheidungen erforderlich sind und sie sich wünscht, dass zum Jahreswechsel ein Referentenentwurf für eine erste Schulgesetznovelle auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem in NRW vorgelegt werden kann.

Die Gutachten von Prof. Klaus Klemm und Prof. Ulf Preuss-Lausitz („Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in NRW“) sowie von Prof. Rolf Werning sind auf der Internetseite des NRW-Ministeriums für Schule und Weiterbildung veröffentlicht:

www.schulministerium.nrw.de/BP/Inklusion_Gemeinsames_Lernen/index.html



NEUE INTERNETSEITE FÜR NRW-TOURISMUS

Um den Tourismus in Nordrhein-Westfalen anzukurbeln, hat das Land unter dem Slogan „Dein Nordrhein-Westfalen“ eine neue Internetseite eingerichtet. Unter www.dein-nrw.de können sich Interessierte über Urlaubs- und Ferienregionen in NRW informieren oder nach bestimmten Themen suchen. Dabei führt das Portal Informationen und Angebote erstmals sortiert nach Schwerpunktthemen zusammen. In den Bereichen Aktiv, Kultur, Gesund, Events, Genuss, Städte und Business finden Nutzer/innen themenbezogene Informationen etwa zu Ausflugszielen, Wander- und Fahrradrouten sowie Museen und Sehenswürdigkeiten. In den Bereichen Aktiv, Kultur, Gesund und Städte sind auch Buchungen möglich.





FOTOS (3): HILDA-HEINEMANN-SCHULE BOCHUM

▲ Geistig behinderte Kinder der Hilda-Heinemann-Schule Bochum und nicht behinderte Kinder der Maischützenschule Bochum lernen miteinander und voneinander

Widerspruch Inklusion und Förderschule?

Die Bochumer Hilda-Heinemann-Schule für geistig behinderte Kinder und Jugendliche erprobt in zwei Projekten das Lernen zwischen Inklusion, Integration und traditionellem Unterricht

Kann man gleichzeitig Befürworter inklusiver Beschulung sein und trotzdem für den Erhalt bestimmter Förderschulformen eintreten? Ja, denn die Diskussion im Sinne eines Entweder-Oder ist längst entschieden. Nun stellt sich eher die Frage, wie eine inklusive Beschulung vor allem geistig behinderter Kinder und Jugendlicher gestaltet sein muss, damit sie deren Bedürfnissen und Besonderheiten Rechnung trägt.

Die Hilda-Heinemann-Schule in Bochum möchte als Förderschule einen Beitrag leisten, um inklusive Beschulung konzeptionell fundiert und schülergerecht zu realisieren. Andererseits sollen aber auch die Grenzen einer Beschulung behinderter Jugendlicher im Regelschulsystem aufgezeigt werden. Dies wird anhand zweier Projekte deutlich, die zu diesem Schuljahr angelaufen sind:

- **BINGGO -Bochumer Inklusion Förderschule Geistige Entwicklung/Grundschule:** Dies umfasst eine Kooperationsklasse, die von den eigenen Förderschullehrerinnen an einer benachbarten Grundschule betreut wird



DIE AUTOREN

Frank Bader ist Konrektor der Hilda-Heinemann-Schule Bochums



Georg Pelzer ist Stufen-sprecher Berufspraxisstufe der Hilda-Heinemann-Schule Bochum

- **Übergang zum Beruf:** Mit einem neuen konzeptionellen Ansatz soll den Berufspraxischülern besser entsprochen werden

An der Hilda-Heinemann-Schule in Bochum werden unter anderem schwerst mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche, Schüler mit stark autistischem Verhalten und solche im Grenzbereich zwischen den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“ mit zum Teil herausforderndem Verhalten unterrichtet. Im Vordergrund steht bei allen eine geistige Behinderung mit unterschied-

lichen Auswirkungen auf Lern- und Arbeitsverhalten, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit und vieles mehr.

MODELLVERSUCH BINGGO

Im Vorfeld des Projekts musste zunächst eine Grundschule gefunden werden, die sich neuen Ideen aufgeschlossen zeigte und räumliche Kapazitäten für eine zusätzliche Klasse besaß. Nicht viele Grundschulen konnten diese Anforderungen erfüllen. Schließlich wurde mit der Maischützenschule Bochum eine passende Einrichtung gefunden.

Alle Kolleginnen der Grundschule votierten einstimmig für die Kooperation mit der Förderschule. Das zeigte, dass die Konzeptidee den Bedürfnissen der Regelschule entgegenkam. Besonders positiv für die Kolleginnen der Grundschule war, dass die behinderten Kinder eine permanente Betreuung durch geschultes Fachpersonal an die Seite gestellt bekommen sollten.

Ziel war eine möglichst umfassende Integration geistig behinderter Kindern in den Grundschulunterricht mit Begleitung einer sonderpädagogischen Fachkraft. Hierbei dachten die Lehrerinnen an komplett gemeinsam gestaltete Unterrichtseinheiten wie auch an die Beteiligung einzelner Grundschulkinder mit punktuellen Schwierigkeiten an Aktionen in der Förderklasse - etwa Körperwahrnehmung. Es entstand eine präzise Stundentafel. Aus dieser ging hervor, wo Überschneidungen möglich waren und wo den geistig behinderten Kindern eine feste Struktur mit verlässlichen Bezugspersonen eingeräumt werden musste.

VIEL GEMEINSAMES LERNEN

Besonders in den Lernbereichen Kunst, Musik, Sport und Sachunterricht gab es gemeinsame Lern- und Fördermöglichkeiten. Aber auch im Bereich der Kulturtechniken - Lesen, Schreiben, Rechnen - waren von Anfang an Kooperationen geplant. Pausenzeiten und die Tagesstruktur sollten für die Förderklasse und die Partnerklasse angeglichen werden, damit möglichst viele gemeinsame Zeiten auch im Freizeitbereich möglich wurden. Im Nachmittagsbereich ist eine Zusammenarbeit mit dem Offenen Ganztage der Grundschule ein wichtiger Baustein, da sich in diesem Bereich viele Kontakte zwischen Grundschulkindern und Förderschulkindern ergeben können.

Aus sonderpädagogischer Sicht bietet das Modell viele Ansätze, die wegweisend für

eine inklusive Beschulung sein könnten:

- Umfassende, qualifizierte sonderpädagogische Förderung ist zu jeder Zeit gegeben
- Schülerinnen und Schüler der Förderklasse bekommen eine für sie wichtige Tagesstruktur und die Möglichkeit, sich zurückzuziehen
- Es bieten sich viele Möglichkeiten der inklusiven Beschulung, die sinnvoll im Großgruppenteam - Grundschullehrerinnen, Förderschullehrer - geplant werden können
- Grundschulkindern werden mit behinderten Kindern „dosiert“ zusammengebracht und können so einen „natürlichen“ Umgang mit behinderten Menschen erlernen
- Grundschulkolleginnen werden durch die Zusammenarbeit mit erfahrenen Förderschullehrern an die Arbeit mit behinderten Kindern und mit heterogenen Lerngruppen herangeführt
- Förderschullehrer erhalten Einblick in das Unterrichten in größeren Lerngruppen nach Regelschulrichtlinien
- Die Eltern der behinderten Kinder erfahren, dass ihre Kinder weitgehend inklusiv beschult werden und dabei sonderpädagogisch gut betreut werden
- Den Eltern der Regelschulkinder wird die Sorge genommen, dass eine inklusive Beschulung die Schulleistungen des eigenen Kindes beeinträchtigen könnte
- Alle Kinder erhalten einen Rahmen, in dem sie miteinander optimal gefördert werden können

► *Vom gemeinsamen Unterricht können die behinderten und die nicht behinderten Schüler/innen profitieren*

Für die beiden Eingangsklassen der Grundschule mussten aufgrund der bereits vollzogenen Anmeldung 46 Grundschulkindern eingeplant werden. Dies erweist sich momentan als größtes Problem. Denn mit den acht behinderten Kindern ergeben sich große Klassen von jeweils 27 Kindern. Es gibt somit zwei erste Klassen mit jeweils 23 Grundschulkindern und vier geistig behinderten Kindern.

EIN RAUM ZUSÄTZLICH

Jede Klasse hat einen eigenen Klassenraum und einen Nebenraum. Ohne diese Differenzierungsmöglichkeiten wäre eine Beschulung der geistig behinderten Kinder in der großen Klasse kaum möglich. Sinnvoll wäre eine generelle Reduzierung der Klassengröße wie in den nördlichen Bundesländern. Dort wird in der Regel von einer Klassenstärke von 26 Schülern ausgegangen, und alle Kinder mit einem besonderen Förderbedarf werden doppelt gezählt. Die Klassen in Bochum sind jeweils mit einer Grundschullehrerin und einer Förderschullehrerin besetzt.



Dies ist bei dem sehr hohen Förderbedarf der geistig behinderten Kinder unabdingbar. Sonst wäre keine sinnvolle Beschulung der Förderschüler in einer Grundschulklasse möglich. Hinzu kommt eine Klassenassistentin im freiwilligen sozialen Jahr. Der Alltag nach zwei Monaten gemeinsamer Beschulung zeigt, dass die Stadt eine zweite Integrationshelferin finanzieren müsste. Fast alle Kinder der Förderschule benötigen umfangreiche Hilfe bei fast allen Verrichtungen - das Anziehen der Jacken, das gemeinsame Mittagessen, Toilettengänge und Ähnliches. Zudem benötigen einige Schüler bereits nach wenigen Minuten eine Auszeit und entziehen sich dem gemeinsamen Unterricht. Damit die gemeinsame Förderung der anderen Kinder nicht darunter leidet, braucht man Personal, das sich sofort darum kümmert.

Gefahren bei inklusivem Unterricht

Konzeptfreies Vorgehen: Die Bereitstellung materieller Ressourcen seitens der Schulträger reicht nicht aus für erfolgreichen inklusiven Schulbetrieb. Auch die bloße personelle „Versorgung“ inklusiv arbeitender Regelschulen mit zusätzlichen Förderschullehrerinnen und -lehrern, ungeachtet ihrer sonderpädagogischen Spezifikation, ist nicht im eigentlichen Sinne bedarfsdeckend. Förderschullehrer mit dem Schwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ oder „Lernen“ sind keine Experten für den integrativen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern, deren Förderschwerpunkt im Bereich „Geistige Entwicklung“ liegt. Ihr fachrichtungsunabhängiger Einsatz als pädagogische „Allzweckwaffe“ wird erst gemeintem inklusivem Unterricht nicht gerecht. Weiterhin setzt dieser die Beachtung der Bedürfnisse aller Schüler voraus, inklusive jener mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Inklusion als Kostensparmodell: Inklusiver Schulbetrieb darf nicht dazu führen, dass Politiker und Schulträger die Bildungsausgaben beschneiden. Erst gemeinte Inklusion kann kaum kostenneutral und schon gar nicht kostensenkend durchgeführt werden. Sie wird eher zusätzliche finanzielle Anstrengungen nötig machen. Sicherlich ist dies eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die zu der Frage führt, wie wichtig uns Bildung ist.

Inklusion über die Köpfe der Betroffenen hinweg: Die Diskussion über das Für und Wider, das Ob und Wie der Inklusion blendet einen Aspekt oft vollkommen aus. Die Betroffenen und deren Angehörige wollen nicht nur gefragt werden, was sie von dieser gesellschaftlichen Entwicklung halten, sondern auch, wie sie ihre besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten berücksichtigt sehen wollen.

Selektion durch Inklusion: Es gibt unzählige Beispiele für erfolgreiche Integration geistig behinderter Schüler in Regelschulen mit entsprechendem pädagogischen Angebot. Inwieweit dies einer Vorauswahl integrationsfähiger Schüler, gelungener integrativer Anpassung oder der Umsetzung tragfähiger Konzepte zu verdanken ist, kann nur im Einzelnen beurteilt werden. Andererseits wird es immer wieder Schüler geben, deren mangelnde Gruppenfähigkeit oder extrem ausgeprägte Zuwendungsbedürftigkeit eine soziale Einbindung in Regelschulklassen unmöglich erscheinen lassen - für die Integrationsgruppe wie auch die zu Integrierenden. Um zu verhindern, dass diese Schüler langfristig im Schulsystem keine Berücksichtigung mehr finden, ist derzeit nur eine Beschulung unter den besonderen Gegebenheiten einer Förderschule denkbar.

NEUES KONZEPT BERUFSPRAXISSTUFE

Für die entlassenen Schüler der Hilda-Heinemann-Schule haben sich die Bedingungen in den zurückliegenden Jahren stark verändert. Dazu gehören positive Entwicklungen wie beispielsweise ein breites und differenziertes Angebot an Wohnformen. Auf der anderen Seite ist geistig behinderten Schulabgängern zunehmend der - früher obligatorische - Zugang zu den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) verwehrt.

Dies hat auch etwas Positives: Warum sollen nicht auch geistig behinderte Menschen soweit wie möglich an ganz normalen Prozessen in der Mitte der Gesellschaft teilhaben? Trotz vermehrter Anstrengungen - etwa durch das NRW-Projekt „Schule trifft Arbeitswelt“ (STAR) - bleibt aber eine Tatsache: Förderschüler werden aller Voraussicht nach zu einer selbstständigen Lebensführung auf Dauer nicht in der Lage sein.

Mancher kann sich über längere Zeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt behaupten. Entscheidend ist aber, ob er oder sie auch Unterstützung bekommt, wenn persönliche Probleme auftauchen - beispielsweise Arbeitslosigkeit, Wohnungskündigung, ausbleibende Freizeitgestaltung oder Schwierigkeiten in der Partnerschaft. Geschützte „Außenarbeitsplätze“ bei den Werkstätten sind wohl der bessere Weg, um zu verhindern, dass mit der Behinderung verbundene Lebenserschwernisse zu Arbeitslosigkeit führen.

Die Hilda-Heinemann-Schule arbeitet intensiv daran, die leistungsstärksten Schüler zwischen geistiger Behinderung und Lernbe-



▲ An der Hilda-Heinemann-Schule werden die Stärken jedes Kindes individuell gefördert und Schwächen akzeptiert

hinderung auf das Erwachsenenleben vorzubereiten. Für die Förderschüler besteht eine elfjährige Vollzeitschulpflicht. Da sie nicht im eigentlichen Sinne ausbildungsfähig sind, werden sie nach der Oberstufe - im Regelsystem nach dem neunten oder zehnten Schuljahr - mindestens zwei Jahre lang in der Berufspraxisstufe unterrichtet, die sich auf die Berufsvorbereitung konzentriert. Dazu gehören Praktika in den WfbM und - wenn es Sinn gibt - auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

BEWERBUNGSTRAINING PFLICHT

Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen bezüglich Arbeitsverhalten, Pünktlichkeit, Kommunikation sowie Ausdauer ist integraler Bestandteil des Unterrichts. Themenschwerpunkte für die leistungsfähigen Schüler sind somit auf der einen Seite die allgemeine Berufsvorbereitung:

- Bewerben und Vorstellen
- Erwerb von Schlüsselqualifikationen
- Arbeitslehre und Berufsperspektiven
- Praktika auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Besuch von Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, Info-Zentren und Ähnlichem

Auf der anderen Seite steht das weite Feld „Teilnahme am gesellschaftlichen Leben“:

- Wählen und Politik
- Verträge und Behörden
- Wohnmöglichkeiten und Freizeitgestaltung
- Sucht- und Gewaltprävention
- Partnerschaft und Sexualität

Mit dem Schuljahr 2011/2012 hat die Hilda-Heinemann-Schule die leistungsstärksten Schüler in weitgehend leistungshomogenen Lerngruppen gebündelt, soweit dies die große Anzahl schwerst mehrfach behinderter Schüler zulässt. Dabei kann ihnen ein spezifisches Angebot unterbreitet werden - weit mehr als in den übrigen heterogenen Klassen der Schule.

Dieser lebensvorbereitende Unterricht vollzieht sich größtenteils außerhalb des Klassenverbandes in Kursen und Arbeitsgemeinschaften. Was hat das Ganze mit Inklusion zu tun, zumal dabei eine weitere Binnendifferenzierung der Schülerschaft stattfindet, also gewissermaßen zusätzlich „separiert“ wird? Sehr viel - und das Team der Hilda-Heinemann-Schule sieht nach vielen konzeptionellen Überlegungen keine sinn-

POSITION

Gut gemachte Inklusion braucht neben wirklichkeitsnahen Konzepten und engagiertem Personal auch Zeit, damit etwas Nachhaltiges entstehen kann. Gut gemachte Inklusion braucht vor allem Politiker/innen, die sich ernsthaft mit der Situation behinderter Menschen auseinandersetzen und erkennen, dass diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe kein Sparmodell ist, sondern im kommenden Jahrzehnt viele Ressourcen und viel Kreativität erfordert.

volle Alternative. Wo sonst als unter dem Dach einer Förderschule könnte so gezielt auf nachschulische Belange - konkret: auf ein Leben in der Mitte der Gesellschaft - vorbereitet werden? Momentan ist nicht erkennbar, dass diese Angebote sinnvoll an die Klassen 11 bis 13 einer Gesamtschule oder eines Gymnasiums angegliedert werden könnten.

NUR IN ENGER KOOPERATION

Bei der inklusiven Beschulung, die alle Schüler mit Förderbedarf im Blick hat, werden zwei Prinzipien erkennbar. Zum einen bedarf sonderpädagogische Förderung einer engen Kooperation zwischen Regel- und Förderschulen - und sie muss in bestimmten Bereichen als vorbereitende Maßnahme unter dem Dach der Förderschule stattfinden. Des Weiteren sollte den Förderschulen bei der Entwicklung inklusiven Unterrichts eine tragende Rolle zukommen. Denn kaum eine andere Institution verfügt über die entsprechenden Kompetenzen und die erforderlichen Experten.

Bis sich das Regelschulsystem grundlegend geändert hat, ist die Förderschule „Geistige Entwicklung“ für die überwiegende Anzahl geistig behinderter Kinder - und vor allem für junge Erwachsene - der beste Förderort. Gleichwohl zeichnet sich ab, dass die Hilda-Heinemann-Schule bei der Gestaltung inklusiven Unterrichts auf einem guten Weg ist. Das BINGO-Projekt erfreut sich breiter Zustimmung der Beteiligten. Die Eltern der Förderschul- und Regelschulkinder, die Kolleginnen und Leitungen beider Schulen sehen das Modell positiv. Zudem begleitet die Universität Dortmund das Projekt wissenschaftlich und stellt eine laufende Evaluierung sicher. ●

Dieser Beitrag entstand mit freundlicher Unterstützung der Cornelsen Stiftung Lehren und Lernen



FOTO: HILDA-HEINEMANN-SCHULE BOCHUM

▲ Der Weg zum inklusiven Unterricht ist lang und teilweise steinig, aber lohnend

Eher „Klassenprimus“ als „Sitzenbleiber“

Auf dem Weg zum inklusiven Schulsystem sind in NRW nicht nur materielle Anforderungen zu erfüllen, sondern es braucht ein neues Denken, das sich weniger an Hindernissen orientiert

Kinder mit Behinderung sind nur in Sonder- oder Förderschulen gut aufgehoben. Sie bremsen das Fortkommen anderer auf der Regelschule!“ Das sind zwei Vorurteile, mit denen ich als Landesbehindertenbeauftragter bei Diskussionen und Gesprächen immer wieder - mal mehr, mal weniger offen - konfrontiert werde. Dabei muss klar gesagt werden, dass diese Meinungen nicht zuletzt auch das Produkt eines Schulsystems in Nordrhein-Westfalen sind, das jahrzehntelang nicht auf Inklusion gesetzt hat, sondern in dem Separation gelebt wurde.

Es ging um Helfen, unterstützen - nicht um gleichberechtigte Teilhabe. Dies zeigt deutlich, dass Inklusion nicht nur von Prozessen abhängt, die von außen gesteuert werden können. Inklusion beginnt in den Köpfen und darf nicht auf rein „technische“ Verfahrensweisen reduziert werden.

Fakt ist: Die Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention hat ganz klar an



DER AUTOR

Norbert Killewald ist Landesbehindertenbeauftragter der NRW-Landesregierung

den Grundfesten des bisherigen Weltbildes gerüttelt und deutlich festgelegt, dass niemand aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden darf. Hier ist die Rede von unveräußerlichen Menschenrechten - und diese müssen auch hierzulande umgesetzt werden. Dies hat mittlerweile zur Folge - auch angesichts des bevorstehenden Aktionsplanes der Landesregierung „Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv“, dass sich auch der letzte Hüter alter Zöpfe damit abfinden muss, dass das Land und seine Menschen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem und einer inklusiven Gesellschaft sind.

HERAUSFORDERUNG ANNEHMEN

Der Weg dorthin ist mit Sicherheit steinig und eine Herausforderung. Denn die nordrhein-westfälische Bilanz ist ernüchternd. Beim „Gemeinsamen Lernen“ von Kindern mit und ohne Behinderung liegt das Land unter dem Bundesdurchschnitt. Während ein Viertel der Grundschüler mit Förderbedarf im NRW-Durchschnitt noch gemeinsam unterrichtet werden, besuchen danach nur noch etwa elf Prozent die weiterführende Schule.

Das bedeutet im Klartext: Spätestens auf den weiterführenden Schulen ist in NRW Schluss mit der Inklusion. Kein Wunder also, dass NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann sagt, dass der Auftrag, ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten eine Mammut-Aufgabe ist. Klar auch, dass dieses Ziel nur über einen mittelfristigen Zeitraum in mehreren Schritten umgesetzt werden kann. Aber unerreicht ist dieses Ziel nicht.

GUTACHTEN ZUR UMSETZUNG

Das vom Schulministerium in Auftrag gegebene Gutachten „Auf dem Weg zur schulischen Inklusion“ von Prof. Klaus Klemm und Prof. Ulf Preuss-Lausitz zeigt deutlich Wege auf, wie ein inklusives Schulsystem umgesetzt werden könnte. Das beginnt schon bei der Frage, wie Behinderung definiert wird. Handelt es sich beispielsweise bei einem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (LES) wirklich um Behinderungen im klassischen Sinne oder um die Auswirkungen einer sozialen Benachteiligung?

Allein die Formulierung dieser Frage trägt deutlich dazu bei, unsere so genannten Kategorisierungen auf den Prüfstand zu stellen. Das Gutachten spricht hier eine deutliche Sprache: „...Die Förderschulen LES müssen als Schulen der Armen und sozial Randständigen beschrieben werden und lassen sich weder lernpsychologisch noch sozial legitimieren...“.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass es im NRW-Bildungssystem jede Menge Baustellen gibt. Ja es ist richtig: Es braucht beispielsweise Weiter- und Fortbildung für die Lehrerinnen und Lehrer der Regelschulen, es braucht mehr Sonderpädagogen, barrierefreie Schulen und, und, und. Es braucht aber auch eine Denkweise, die sich nicht nur an möglichen Hindernissen orientiert, sondern vom Grundsatz her die Fragen stellt: „Was ist heute schon möglich? Was kann umgesetzt

werden? Wo können Synergien erzeugt werden, von denen alle profitieren?“

GESETZE AUF DEN PRÜFSTAND

Das folgende Beispiel macht deutlich, wie komplex viele der vor uns liegenden Herausforderungen sind. Nach der nordrhein-westfälischen Landesbauordnung wird zwischen Nutzern und Besuchern öffentlicher Gebäude - zu denen Schulen gehören - unterschieden. Die Folge ist: Aula oder Sekretariat unterliegen der Barrierefreiheit, die Klassenräume aber nicht, weil Schülerinnen und Schüler als Nutzer gelten.

Mit gesundem Menschenverstand ist das nicht nachzuvollziehen. Denn es besteht wohl Einigkeit, dass Schulen für ihre Nutzer zugänglich sein müssen - und zwar so, dass die Schülerinnen und Schüler vor Ort unterrichtet werden können. Dies muss unabhängig davon sein, ob die zu Unterrichtenden eine Behinderung haben oder nicht. Wer will ernsthaft einem jungen Menschen erklären, dass er oder sie eine Schule vor Ort nicht besuchen kann, weil die Klassenräume für sie oder ihn nicht zugänglich sind? Bildung kann und darf nicht von Treppen und Stufen abhängig sein. Hier ist das Land gefordert, für eine Veränderung der Gesetzeslage zu sorgen.

► *Inklusion und Vielfalt der Lebensentwürfe sind kein Widerspruch*



FOTO: WOLTERFOTO

ANPASSUNG IN SCHRITTEN

Dabei ist allen klar, dass diese notwendigen Veränderungen Strahlkraft auf allen Ebenen haben. Wie so oft gilt, dass einmal getroffene Entscheidungen vom Bund über das Land bis hin zur Kommune Auswirkungen haben. Deshalb muss auch allen Beteiligten klar sein, dass nicht von jetzt auf gleich alles sofort und zu 100 Prozent verändert werden kann.

Um beim gewählten Beispiel zu bleiben: Es wird beispielsweise nicht gelingen, zu einem bestimmten Stichtag im kommenden Jahr alle Schulgebäude im Bestand in Nordrhein-Westfalen komplett barrierefrei umzubauen.

Die Bereitschaft zur Veränderung muss aber vorausgesetzt werden. Denn bei all diesen Diskussionen muss klar sein: Das Recht auf inklusive Bildung kann nicht mit dem „Ruf nach Konnexität“ ausgehebelt werden.

Denn das ist die ureigene Qualität und das Kennzeichen von Menschenrechten: Sie sind Fragen der Finanzierung nicht unterworfen und stehen nicht zur Diskussion. Sie müssen umgesetzt werden. Durch die Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention ist klar geregelt, dass sie für alle Bereiche der Gesellschaft bindend ist. Hier gibt es keine Ausschlussklauseln oder Sonderregelungen, die nach Gutdünken oder Kassenlage in die Waagschale geworfen werden können. ●

PADERQUELLEN WELTKULTURERBE?



FOTO: STADT PADERBORN

Das Paderquellgebiet in der Innenstadt von Paderborn (Foto) soll UNESCO-Weltkulturerbe werden. Unter dem Titel „urbane Wasserlandschaft Paderborn“ hat sich die Stadt bei der NRW-Landesregierung beworben. Die Pader gilt mit 4,4 Kilometern Länge als Deutschlands kürzester Fluss und entspringt im Herzen der Stadt aus etwa 200 Quellen. „Vergleichbares ist in den bisher klassifizierten Welterbe-Stätten nicht vertreten - zumindest nicht in Europa“, berichtet Paderborns Bürgermeister Heinz Paus. Paderborn tritt mit seiner Bewerbung gegen sieben weitere Denkmäler aus NRW an. Dazu gehören der Astropeiler Stockert in Bad Münstereifel, Schloss Benrath in Düsseldorf, die Bauten von Mies van der Rohe in Krefeld, der Fundort Neanderthal und der Prinzipalmarkt in Münster. Bis zum 1. August 2012 kann jedes Bundesland zwei Vorschläge machen, aus denen die Kultusministerkonferenz zwei Projekte auswählt. Diese werden 2015 der UNESCO vorgeschlagen.



In Westfalen-Lippe besuchen 90 Prozent aller Kinder mit Behinderung so genannte Regelkindergärten

Eine Kita für alle - Praxis in Westfalen

Die NRW-Landschaftsverbände setzen die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung konkret um, sehen aber die Verschiebung von Zuständigkeit zu den Jugendämtern skeptisch

In Westfalen-Lippe - Ähnliches gilt für das Rheinland - werden 90 Prozent der Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert. Ein zentraler Aspekt von Inklusion - der gleichberechtigte Zugang zu Regel-Kitas - ist damit umgesetzt. Dies stellt einen gemeinsamen Erfolg von Jugendämtern, Trägern und Landschaftsverband Westfalen-Lippe dar. Der LWL sieht sich dabei als Motor der Entwicklung, der die gemeinsame Förderung und deren qualitative Weiterentwicklung seit Jahren vorantreibt. Inklusion im Sinne der Behindertenrechtskonvention¹ (BRK) bedeutet das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Be-

hinderung in allen Lebensbereichen, also auch in Regelkindergärten. Unter anderem fordert die BRK in Art. 7 und 24, dass Kinder mit Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, dass sie ihre Persönlichkeit, Begabungen und Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Kräfte voll zur Entfaltung bringen können und zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigt werden. Ihr Wohl ist bei allen Maßnahmen zu gewährleisten.

GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE

Die inklusive Förderung in Kitas ist - auch im bundesweiten Vergleich - vorbildlich. Rund 90 Prozent aller Kinder mit Behinderung werden in Tageseinrichtungen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert. Darüber hinaus haben zwei wissenschaftliche Untersuchungen² die Effektivität der Förderung und der tatsächlichen Inklusion im Alltag der Kindertageseinrichtungen belegt. Es findet gemeinsame Interaktion der Kinder mit und ohne Behinderung statt, und sie lernen wechselseitig voneinander. Schließlich lernen Kinder ohne Behinde-

rung ganz selbstverständlich, dass Kinder mit Behinderung besondere Handicaps haben, aber wie alle Kinder auch Stärken.

Neben den Regel-Kitas bestehen in Westfalen-Lippe noch 80 heilpädagogische Kitas (HPK), von denen bereits 55 zusammen mit Regelgruppen betrieben werden. Diese ermöglichen somit - unabhängig von der alleinigen Finanzierung der heilpädagogischen Plätze durch den LWL - aus Sicht der Kinder gemeinsame Erziehung. Wenn derzeit in den 25 rein heilpädagogischen Kitas ausschließlich Kinder mit Behinderung - derzeit rund 800 - gefördert werden, ist dies nicht inklusionswidrig. Denn es entspricht dem Willen der Eltern, die selbstredend das Recht haben, ihre Kinder in einer Regelkita fördern zu lassen.

Inklusion erfordert, dass alle Kinder einen Anspruch auf Besuch einer Regelkita besitzen - unabhängig davon, ob ihre Eltern sich für eine Regelkita oder eine heilpädagogische Kita entscheiden. Der LWL möchte jedoch auch für diese rund 800 Kinder eine inklusive Förderung realisieren. Dafür sollen die rund 25 heilpädagogischen Kitas bis 2015 in Kitas mit gemeinsamer Förderung umgewandelt werden, ohne die Finanzierung durch den LWL infrage zu stellen.

KOOPERATION MIT JUGENDÄMTERN

Diese Erfolge sind nur möglich aufgrund des engen Zusammenwirkens der Landschaftsverbände als überörtlichem Jugend- und Sozialhilfeträger mit den Jugendämtern sowie den Trägern der Kindertageseinrichtungen. Bei den Landschaftsverbänden sind - gebündelt in einer Abteilung - die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, die Abwicklung der Landesförderung für die Kindertageseinrichtungen und die Fachberatung/Fachaufsicht konzentriert.

Während für Kinder über drei Jahren ein ausreichendes Platzangebot zur Verfügung steht, können derzeit noch nicht alle unterdreijährigen Kinder mit Behinderung einen Platz erhalten. Dies gilt aber für alle Kinder

¹ Inklusion ist hier ausschließlich im Sinne der BRK gemeint. In einem weiteren Sinne kann Inklusion auch so verstanden werden, dass alle Menschen mit ihren individuellen Stärken und Schwächen in Regelsystemen adäquat gefördert werden. Dieses bezieht sich dann im Kontext der Kindertageseinrichtungen nicht nur auf Kinder mit Behinderung, sondern ebenso auf Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten, mit Hochbegabungen, mit Migrationshintergrund etc.

² Universität Siegen, Frau Prof. Dr. Kron: Förderung von Kindern mit Behinderung - Untersuchung zur Wirksamkeit unterschiedlicher Formen der Eingliederungshilfe in Westfalen-Lippe, Bericht 2005; Universität Bremen, Frau Prof. Dr. Seitz: Förderung von Kindern mit Behinderung unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen, Bericht 2008



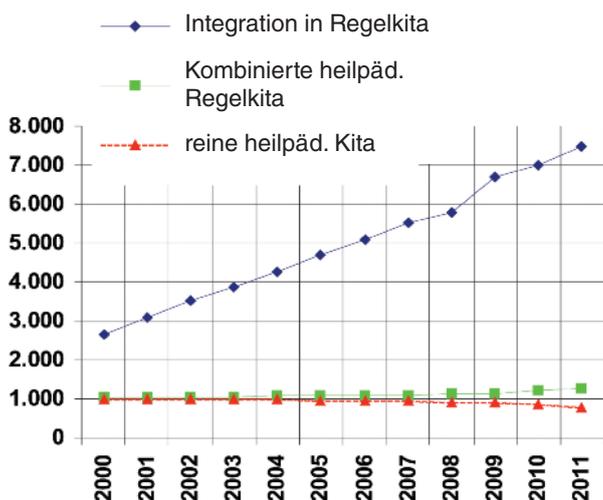
DIE AUTOREN

Klaus-Heinrich Dreyer ist Referatsleiter im LWL-Landesjugendamt Westfalen



Landesrat Hans Meyer ist Leiter des LWL-Landesjugendamt Westfalen

Anzahl inklusive Plätze



unter drei Jahren, sodass es sich nicht um eine Benachteiligung von Kindern mit Behinderung handelt. Seit 2008 unternehmen alle Beteiligten - Bund, Land NRW, Träger, Jugendämter und Landesjugendämter - erhebliche Anstrengungen, im Hinblick auf den kommenden Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz ab dem 1. Lebensjahr ein bedarfsgerechtes Angebot herzustellen.

Der LWL hat nach zweijähriger Erprobung 2008 den Einstieg in die Förderung von Kindern mit Behinderung unter drei Jahren beschlossen. Inzwischen werden mehr als 300 Kinder in den Kindertageseinrichtungen betreut, sodass deutlich über 50 Prozent des Bedarfs gedeckt sein dürfte. Sicherlich gibt es darüber hinaus im Detail weiteren Handlungsbedarf. Dazu zählt etwa eine stärkere Bewusstseinsbildung für inklusive Bildung bei Frühförderstellen und anderen Institutionen mit Berührungspunkten zu Kitas. Diese sind häufig noch traditionell defizitorientiert, ausschließlich auf Therapie ausgerichtet und unterschätzen den Wert gemeinsamer Förderung.

INKLUSION UND QUALITÄT

Inklusion dient der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Gleichzeitig haben diese oftmals besondere Bedürfnisse. Wenn diese Menschen an Regelleistungen teilnehmen sollen, ist zur Deckung des besonderen Bedarfs häufig eine zusätzliche bedarfsgerechte Leistung erforderlich. Daraus ergibt sich, dass Inklusion nicht nur formal an der Öffnung von Angeboten für Menschen mit Behinderung zu messen ist, sondern auch an der Gewährung zusätzlich erforderlicher Leistungen und deren Qualität. Inklusion und Qualität bedarfsgerechter Leistungen sind also zwei Seiten einer Me-

steher, denn die große Lösung ist - anders als Inklusion - kein Ziel, sondern ein Instrument. Dieses ist von der Hoffnung geprägt, dass junge Menschen mit Behinderung mehr Teilhabe erreichen können, wenn das örtliche Jugendamt statt des örtlichen oder überörtlichen Sozialamtes für sie zuständig ist.

In NRW gibt es bereits jetzt ein System, das trotz geteilter Zuständigkeit von Landschaftsverbänden und Jugendämtern zu 90 Prozent gemeinsamer Förderung, zu gemeinsamer Planungsverantwortung, vor allem aber zu landesweit vergleichbaren Qualitätsstandards geführt hat. Aus Sicht der Kinder mit Behinderung ist Inklusion damit weitgehend realisiert.

GRÖßE LÖSUNG FLICKENTEPPICH

Die Umsetzung der großen Lösung und - damit verbunden - die alleinige Finanzverantwortung der Jugendämter birgt für NRW und damit die Kinder mit Behinderung große Gefahren. Dies nicht etwa, weil es am guten Willen zur bestmöglichen Förderung fehlt, sondern weil die unterschiedliche, zum Teil prekäre Finanzsituation der 184 Jugendämter in NRW einheitliche Qualitätsstandards nahezu unmöglich machen würde. Dass dieses Szenario keine Schwarzmalerei ist, zeigt die Kommunalisierung der Elternbeiträge für Kinderbetreuung. Das Finanzniveau und die Struktur der Elternbeiträge in NRW gleichen - da zumeist abhängig von der Haushaltssituation der Kommune - einem Flickenteppich. Ein solches Szenario muss für

◀ Die Anzahl inklusiver Betreuungsplätze in Westfalen-Lippe ist vor allem in den Regel-Kindertagesstätten gestiegen

daille. Inklusion ohne diese Leistungen ist wertlos.

Die so genannte große Lösung³ wird in diesem Kontext oft als Voraussetzung für ein Gelingen von Inklusion genannt. Im Ergebnis teilt der LWL die kritische Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW⁴ hierzu. In der Diskussion sollte vor allem mehr Klarheit über Zielsetzungen be-

die Förderung von Kindern mit Behinderung unbedingt vermieden werden. Darüber hinaus wäre eine kontinuierliche qualitative Weiterentwicklung der Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in NRW ohne die Landschaftsverbände als steuernde Institution erheblich schwieriger. Zudem würden die weiterhin notwendigen, aber im Einzugsbereich über die Jugendamtsbezirke hinausreichenden heilpädagogischen Kitas rasch aufgelöst. Das zukunftsweisende Konzept des LWL-Landesjugendamtes Westfalen, all diese Einrichtungen in Westfalen-Lippe bis 2015 in additiv-inklusive umzuwandeln - derzeit sind dies 55 von 80 HPKs -, würde zum Nachteil der Kinder zu nichte gemacht.

Zu hektischem Aktivismus besteht indessen kein Anlass. Denn seit der Förderalismusreform ist es Ländersache, Verwaltungsverfahren festzulegen. Bei genauer Betrachtung kann jedes Bundesland die so genannte große Lösung selbst umsetzen. Wenn dennoch entschieden werden sollte, dies in einem Bundesgesetz vorzugeben, spricht viel für die gute Praxis, Vorbehalte seitens des Landesrechts zuzulassen. Damit würden abweichende, aber dennoch - wie hier in NRW - gute Lösungen möglich. Es sollte zudem geprüft werden, die ambulante Frühförderung nach oben auf die Landschaftsverbände zu verlagern. Ein Beispiel gibt Bayern, das 2008 diese Aufgabe von den Kreisen auf die Bezirke verlagert hat, um die Durchsetzungskraft gegenüber den Krankenkassen zu erhöhen. ●

³ Übertragung aller bisherigen Sozialhilfepflichten für Kinder und Jugendliche auf das örtliche Jugendamt durch Herunterzonung der (teil-)stationären Hilfen vom überörtlichen auf den örtlichen Träger und Querzonung aller Hilfen vom Sozialhilfeträger auf den Jugendhilfeträger

⁴ Beschluss des Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 04.11.2009; Gerbrand, Welche Hilfe ist die geeignete, Städte- und Gemeinderat 11/2009, S. 19 ff.





FOTO: EUROPÄISCHE KOMMISSION

▲ Auch die Bundesregierung hat sich die Förderung von Inklusion auf die Fahnen geschrieben

Abschied von den Sonderrechten

Der Nationale Aktionsplan Inklusion der Bundesregierung umreißt aus kommunaler Sicht begrüßenswerte Ziele, lässt aber Fragen der Organisation und der Finanzierung weitgehend offen

Im Sommer 2011 hat das Bundeskabinett den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen. Damit hat die Bundesregierung die aus ihrer Sicht notwendigen Schritte unternommen, um das 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedete Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland umzusetzen. Dabei muss man zunächst den Paradigmenwechsel beachten, der mit der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention verbunden ist. Nicht mehr der Mensch mit seiner Behinderung steht im

Mittelpunkt, sondern die gesellschaftlichen Bedingungen und Prozesse, durch die Menschen mit Behinderung gesellschaftlich „exkludiert“ werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention will keine Sonderrechte für Behinderte, sondern konkretisiert die universell geltenden Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderung. Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Ursula von der Leyen, hat diesen Wechsel der Inklusionspolitik als „gesellschaftliches Gestaltungsprinzip“ folgendermaßen beschrieben: „Das bedeutet, nicht die Menschen mit Behinderung passen sich an die Gesellschaft an, sondern wir organisieren den Alltag so, dass die 9,6 Millionen Menschen mit Behinderung selbstverständlich mittendrin und dabei sind.“

Mit dem Aktionsplan will die Bundesregierung einen Prozess anstoßen, um in den kom-

menden zehn Jahren die Idee der Inklusion - sprich: das selbstbestimmte gemeinsame Leben von Menschen mit und ohne Behinderung - im gesellschaftlichen Alltag der Bundesrepublik zu verankern. In dieser Zeit soll der Aktionsplan regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und entsprechend weiterentwickelt werden. Die erste Revision soll in zwei Jahren stattfinden.

MAßNAHMEN NACH FINANZLAGE

Die im Aktionsplan genannten Ziele und Maßnahmen sollen auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert werden. Damit bestätigt die Bundesregierung die Auffassung der kommunalen Spitzenverbände, nach der die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention unter Haushaltsvorbehalt steht. Der Staat kann seine Aufgaben nur im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten erfüllen. Der Aktionsplan dokumentiert mehr als 200 Maßnahmen der Bundesregierung zur Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft aus den unterschiedlichsten Lebensbereichen. Damit gibt er die Wirklichkeit der UN-Behindertenrechtskonvention wieder, die in ihren 50 Artikeln mit unterschiedlicher Präzision spezifische Zielgruppen betrifft oder Sachverhalte regelt. In der öffentlichen Diskussion wird gerade aus kommunaler Sicht die Umsetzung des Art. 24 „Inklusive Bildung“ behandelt. Die Behindertenrechtskonvention geht jedoch viel weiter. So sind nach Art. 7 alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Kindern mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten.

Art. 9 normiert zudem den barrierefreien Zugang zu Gebäuden, Transportmitteln sowie Informations- und Kommunikationssystemen. Art. 19 regelt die unabhängige Lebensführung sowie die Einbeziehung in die Gemeinschaft. Art. 27 bestimmt den gleichberechtigten Zugang zur Arbeit und Art. 30 die gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben einschließlich des Sports.

LÄNDER-INITIATIVEN NÖTIG

Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) ist hervorzuheben, dass die Bundesregierung in ihrem Nationalen Aktionsplan ausführt, auch Länder und Kommunen müssten zwingend Initiativen und Aktionspläne entwickeln. Sehr wohl teilen Städte und Gemeinden die Zielsetzung der Behindertenrechtskonvention und sind be-



DER AUTOR

Uwe Lübking
ist Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

reit, an der Umsetzung des Übereinkommens konstruktiv mitzuwirken. Von daher begleiten die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene konstruktiv die Erweiterung der bestehenden Gleichstellungsgesetze der Länder um das Merkmal der Inklusion.

Von Anfang an hat die kommunale Seite aber darauf hingewiesen, dass Bund und Länder die von ihnen in der Behindertenrechtskonvention eingegangenen Verpflichtungen nicht auf Kosten der Kommunen umsetzen dürfen. Soweit bestehende Aufgaben erweitert oder neue Aufgaben für die Städte und Gemeinden begründet werden, ist die Finanzierung entsprechend den Konnexitätsprinzipien der Länder sicherzustellen. Die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention kann nicht die Prinzipien des Grundgesetzes und der Landesverfassungen außer Kraft setzen.

Bedauerlicherweise geht der Nationale Aktionsplan auf ein wichtiges Thema nicht ein: das Bundesteilhabegeld für Menschen mit Behinderung. Selbstverantwortung und Wahlfreiheit der behinderten Menschen könnten dadurch gestärkt werden. Darüber hinaus könnte der Bund über das Bundesteilhabegeld seiner gesamtstaatlichen Verantwortung im Bereich der Eingliederungshilfe gerecht werden. Denn Inklusion ist ei-

ne gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch unter Beteiligung des Bundes solidarisch bewältigt werden muss.

INKLUSION ALS GESTALTUNGSPRINZIP

Darüber hinaus ist fraglich, ob mit dem Nationalen Aktionsplan das Ziel „Inklusion als gesellschaftliches Gestaltungsprinzip“ erreicht werden kann. Dass sich das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) mit der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung befasst, während das Bundesarbeits- und Sozialministerium (BMAS) eine Kampa-

gne zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt vorantreibt, zeigt eines deutlich: Weiterhin stellt man auf einzelne Merkmale von Personen ab und legt damit ein eng gefasstes Inklusionsverständnis zugrunde.

Inklusion im Verständnis der Behindertenrechtskonvention bedeutet aber, Menschen die Möglichkeit zu geben oder sie zu befähigen, ihr Leben so aktiv zu führen, dass sie sich an der Gestaltung des gesellschaftlichen und politischen Lebens beteiligen können und fähig sind, Verantwortung für diese Selbstgestaltung zu übernehmen. Teilhabe an Bil-



◀ Jedes Kind - gleich ob behindert oder nicht - soll seinen Möglichkeiten und Talenten entsprechend gefördert werden

StGB NRW-Präsidium zur Inklusion

Folgenden Beschluss fasste das StGB NRW-Präsidium auf seiner 178. Sitzung am 30.05.2011 in Gütersloh

1. Das Präsidium unterstützt die im Zwischenbericht der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention aufgeführte Zielsetzung, im Rahmen eines ressortübergreifenden Aktionsplans bestehende Regelungen und beabsichtigte Maßnahmen zur Gestaltung einer inklusiven Lebenswelt aufzuzeigen. Es stellt fest, dass bereits aktuell zahlreiche Normen bestehen, die dieses Ziel verfolgen und umsetzen. Ein wesentliches Anliegen muss es daher sein, nach einer Bestandsanalyse bestehende Lücken im Landesrecht zu identifizieren sowie fachlich und finanziell tragfähige Lösungen zu entwickeln.
2. Das Präsidium unterstreicht, dass Kommunen schon vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen ergriffen haben, die es im Rahmen des Aktionsplans gemeinsam von Land, kommunalen Spitzenverbänden sowie den Organisationen der Menschen mit Behinderung weiterzuentwickeln

gilt. Es fordert insoweit eindeutige Aussagen, welche zusätzlichen Aufgaben auf Städte, Gemeinden und Kreise zukommen und nach dem Konnexitätsgrundsatz vollständig auszugleichen sind.

3. Das Präsidium stimmt dem Entwurf einer gemeinsamen Positionierung der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und der beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen zum Thema Inklusion im Schulbereich zu.
4. Das Präsidium erneuert im Übrigen seine Forderung, die Kommunen bei ihren Leistungen für Menschen mit Behinderung insbesondere über eine Neuordnung der Eingliederungshilfe spürbar zu entlasten. Das Inklusionsziel ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch unter Beteiligung des Bundes solidarisch bewältigt werden muss.

dung und Erwerbsarbeit sind dafür ebenso Voraussetzung wie materielle Sicherheit, frei gewählte sowie stabile soziale Kontakte und Beziehungen, persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen sowie politische und rechtliche Bedingungen, die den Menschen mit Behinderung erlauben, soziale Netzwerke zu knüpfen.

Im Folgenden werden einzelne Teile des nationalen Integrationsplans kritisch beleuchtet:

Arbeit und Beschäftigung

Die Bundesregierung stellt fest, dass ein großer Teil von Menschen mit Behinderung nicht erwerbstätig ist. Dass es sich aber vorwiegend um Menschen handelt, die nicht am Arbeitsleben teilhaben wollen oder voll erwerbsgemindert sind, kann durch vorliegende Daten und Praxiserfahrung nicht bestätigt werden. Menschen mit Behinderung wollen sehr wohl am Erwerbsleben teilnehmen. Sie benötigen jedoch spezifische Maßnahmen für ihre dauerhafte Teilhabe.

Auch Menschen mit schwerer körperlicher oder geistiger Behinderung dürfen nicht von arbeitnehmerähnlichen und sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhält-

nissen ausgeschlossen werden. Von daher ist das Ziel der Bundesregierung, Arbeitsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen, grundsätzlich zu unterstützen. Die Nachhaltigkeit und die Dauerhaftigkeit des Arbeitsverhältnisses stellt aber das größte Problem dar, wie Erfahrungen aus der Praxis belegen. Daher müssen Eingliederungsprogramme entsprechend ausgestaltet werden.

Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege

Bei den Leistungen, welche die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gewährleisten sollen, ist der Verweis auf das Sozialgesetzbuch (SGB) IX als mögliche Weiterentwicklung aus kommunaler Sicht nicht ausreichend. Vielmehr müssen die Schnittstellen der Sozialgesetzbücher II, III, VIII, XI und XII bereinigt werden. Zudem sind die für die Betroffenen allzu komplexen Strukturen zu vereinfachen.

Dabei muss den Sozialgesetzbüchern in ihrem Geltungsbereich eine abschließende Bedeutung zukommen. So darf es zukünftig nicht mehr sein, dass der Träger der Sozial-

hilfe in Krankenhäusern die Versorgung von Menschen mit Behinderung sicherzustellen hat. In einem inklusiven Krankenhaus ist es Sache der Krankenversicherung, auch den Menschen mit Behinderung ausreichend Unterstützung zu gewähren.

Kinder und Jugendliche

Der Nationale Aktionsplan verweist auf den Diskussionsprozess der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, der Jugend- und Familienministerkonferenz, des Bundes sowie der kommunalen Spitzenverbände über die Zusammenführung der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII. Mit dieser Feststellung widerspricht der Nationale Aktionsplan aber dem Diskussionsstand in der gemeinsamen Arbeitsgruppe und den dort getroffenen Verabredungen. Es wird ein Ergebnis vorweggenommen, das so noch nicht existiert. Vielmehr gibt es lediglich eine mehrheitliche Zustimmung zur Zusammenführung der Leistungen im SGB VIII.

Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich nach wie vor gegen die „große Lösung SGB VIII“ aus. Denn sie erforderte eine tief-

greifende Umstrukturierung von Leistungssystemen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe. Bei der Bündelung der Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es einer vertikalen Verlagerung von der überörtlichen Ebene in der Sozialhilfe auf die örtliche Ebene der Jugendhilfe wie auch einer horizontalen Verlagerung auf der örtlichen Ebene vom Sozialamt zum Jugendamt. Die damit verbundenen Herausforderungen sind noch nicht hinreichend beleuchtet. Darüber hinaus würden auch mit der so genannten großen Lösung nicht alle Schnittstellenprobleme gelöst, beispielsweise zur Krankenversicherung.

Durch den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren ab 2013 ist eine Ausbaudynamik bei den Tageseinrichtungen in den Kommunen entstanden. Ob hierbei eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung möglich ist, hängt von räumlichen Voraussetzungen, aber auch von der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab.

Sowohl das SGB VIII als auch die Ausführungsgesetze der Bundesländer sehen vor, dass Kinder mit und ohne Behinderung im Rahmen der Tagesbetreuung gemeinsam gefördert werden sollen. In den Bundesländern wird seit langem die integrative Förderung behinderter Kinder in Tageseinrichtungen ausgebaut. Für den weiteren Ausbau sind Finanzmittel vonnöten, welche die Länder nach den Konnexitätsregelungen bereitstellen müssten.

Ältere Menschen, Bauen und Wohnen

Der Nationale Aktionsplan formuliert die Vision einer „angemessenen Sozialraumplanung“, welche die „Vielfalt individuellen Bedarfs“ berücksichtigt. Sozialraumplanung geschieht in den Kommunen. Nun will die Bundesregierung älteren Menschen mit Behinderung ermöglichen, „in der eigenen Wohnung und in einem sozialen Wohnumfeld bleiben zu können“. Aus kommunaler Sicht wäre dabei von Interesse, wie dies durch den Bund umgesetzt werden könnte. Dies gilt auch für die von der Bundesregierung beschriebene Notwendigkeit, wohnortnahe Begegnungs- und Beratungsstrukturen, eine Vielfalt an Wohnformen und Fachdiensten sowie sozialräumliche Unterstützungs-, Netzwerk- und Hilfemix-Strukturen zu etablieren und zu fördern. Die genannten Modellprojekte „Soziales Wohnen“ oder „Wohnen für Mehrgenerationen“ greifen jedenfalls zu kurz. Modellprojekte ersetzen keine Dauerförderung. ●

50 JAHRE MIGRATION AUS DER TÜRKEI

Durch seine Industrie wurde Nordrhein-Westfalen in den 1960er-Jahren zu einem Magneten für viele „Gastarbeiter“ aus der Türkei. Anlässlich des 50. Jahrestages des deutsch-türkischen Anwerbeabkommens können sich interessierte Besucherinnen und Besucher noch bis zum 4. Dezember 2011 im Düsseldorfer Landtag im Rahmen der Ausstellung „Geteilte Heimat – Paylaşilan Yurt“ über die Geschichte der Migration aus der Türkei informieren. In der Ausstellung werden lebensgroße Fotoporträts präsentiert sowie anhand zahlreicher Objekte und Fotos aus Privatbesitz (Foto) und historischen Dokumenten die Geschichte von nunmehr drei Generationen erzählt, deren Wurzeln in der Türkei liegen und die eine neue Heimat in Deutschland gefunden haben. Organisiert wird die Ausstellung vom Kölner Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland e. V. (DOMiD).



FOTO: DOMID-ARCHIV KÖLN

Gemeinsame Position zum Thema Inklusion im Schulbereich

1. Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen Lippe begrüßen die mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verbundene Zielsetzung, Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und Teilhabe auf der Grundlage der Chancengleichheit zu sichern.

2. Die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände treten dafür ein, künftig die Entscheidung über den Förderort grundsätzlich den Eltern nach einer Beratung zu überlassen. Hierzu ist der Aufbau eines flächendeckenden, unabhängigen Beratungsangebotes unter Beteiligung der Schulträger notwendig.

3. Aus Art. 24 der UN-BRK lassen sich nach derzeitiger Rechtsprechung keine unmittelbaren Rechtsansprüche auf inklusive Beschulung herleiten. Unabhängig von der juristischen Bewertung dieser Frage sind die Länder nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung zur Transformation der UN-BRK in das deutsche Schulrecht verpflichtet (Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens). Landesregierung und Landtag von Nordrhein-Westfalen werden daher aufgefordert, eine entsprechende Verankerung der Inklusion im Schulgesetz vorzunehmen. Dabei sind der pädagogische Rahmen, Rechtsansprüche sowie Finanzierungsregelungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich vollumfänglich zu regeln. Hierzu gehört insbesondere die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung des Landes für das erforderliche Personal wie Integrationshelfer, Therapeuten, Sozialpädagogen u. a. m., die für erfolgreiche Inklusion unver-

zichtbar sind. In jedem Fall sind für alle zusätzlichen finanziellen Aufwendungen (u.a. Barrierefreiheit, spezifische Ausstattung, Schülerbeförderung, Ergänzungspersonal) die Konnexitätsregelungen in der Landesverfassung bzw. im Konnexitätsausführungsgesetz anzuwenden.

4. Entsprechend dem Grundgedanken der UN-BRK ist die Beschulung an einer allgemeinen Schule vorrangig. Gleichwohl schließt die UN-BRK den Fortbestand von Förderschulen als alternative und/oder temporäre Förderorte nicht grundsätzlich aus. Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem ist die erhebliche Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts zwingend notwendig. Förderschulen sind einschließlich ihrer Öffnung für Kinder ohne Behinderung in ein Gesamtkonzept der Inklusion einzubeziehen. Grundsätzlich sind die spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der Beschäftigten an Förderschulen unverzichtbar für eine inklusive Schulentwicklung.

5. Ein zentraler Aspekt für die erfolgreiche inklusive Schulentwicklung ist die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und sonstiger an Schulen tätigen Personen. Die Sicherstellung dieser Aufgaben, des dafür notwendigen Personals und der Finanzen liegt in der Verantwortung des Landes.

6. Eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung des Umwandlungsprozesses zu einem inklusiven Schulsystem ist unverzichtbar.

7. Die bei dem Modellversuch „Kompetenzzentren“ gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf Bewusstseinsänderungen, die Entwicklung pädagogischer Konzepte sowie die Förderung von Kooperationen der Schulen, sollten bei der weiteren Entwicklung genutzt werden. Ob Kompetenzzentren ein sinnvoller Einstieg zur Inklusion im Schulbereich sein können, bleibt der wissenschaftlichen Evaluation vorbehalten. Festzustellen ist, dass Kompetenzzentren bereits heute besser auszustatten und die allgemeinen Schulen stärker in die Verantwortung einzubeziehen sind. ●

Dieses Thesenpapier haben die kommunalen Spitzenverbände und die beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen im Juli 2011 beschlossen

NEUER LANDRAT IM RHEINISCH-BERGISCHEN KREIS

Dr. Hermann-Josef Tebroke (CDU) ist am 20.11. 2011 zum Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises gewählt worden. Er folgt Rolf Menzel nach, der als Geschäftsführer zur Energieversorgung Leverkusen wechselt. Tebroke, Jahrgang 1964, stammt aus dem Münsterland. Nach dem Abitur in Bocholt studierte er Betriebswirtschaft an der Universität Münster. Nach Promotion und Habilitation übernahm er 2001 eine Professur für Betriebswirtschaft an der Universität Bayreuth. 2004 wurde Tebroke zum Bürgermeister der Stadt Lindlar gewählt und 2009 in diesem Amt bestätigt.





FOTOS (4): SCHUMANN

▲ Nach mehr als 20 Jahren Stillstand setzte sich am 18. November 2001 der erste Zug von Gronau nach Enschede in Bewegung

Großer Grenzverkehr im Westmünsterland

Die seit zehn Jahren zwischen Gronau und Enschede verkehrenden Regionalzüge werden von den Fahrgästen gut angenommen, was die Reaktivierung der Strecke 2001 nachträglich rechtfertigt

Ende September 1981 fuhr der letzte planmäßige Reisezug zwischen dem westfälischen Gronau und der niederländischen Stadt Enschede. Gut 20 Jahre später, am 18. November 2001, wurde die grenzüberschreitende Strecke im Personenverkehr reaktiviert. Heute - nahezu exakt zehn Jahre nach der Reaktivierung - lässt sich bilanzieren, dass sich der starke Wille und die Ausdauer auf deutscher und niederländischer Seite ausgezahlt haben. Beiderseits der Grenze wird die neun Kilometer lange Strecke außerordentlich gut angenommen.

Am 18. November 1998 unterzeichneten Vertreter des Zweckverbandes SPNV Münsterland, der niederländischen Provinz Overijssel und der Gemeinde Enschede im niederländischen Glanerbrug die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wiederaufnahme des Schienenverkehrs zwischen Gronau



DER AUTOR

Michael Schumann
ist freier Fachjournalist
für Verkehr in Ochtrup

und Enschede. Die Planungen für die Wiederinbetriebnahme der eingleisigen Strecke stützten sich auf ein Gutachten aus dem Jahr 1996, das Reisendenzahlen von anfänglich gut 2.000 Personen täglich prognostizierte.

Nachdem bereits im Februar 2000 auf deutscher Seite umfangreiche Freischneide- und Vermessungsarbeiten durchgeführt wurden, begannen am 26.02.2001 auf der niederländischen Seite offiziell die Bauarbeiten. Auf deutscher Seite fand der symbolische erste Spatenstich Anfang April 2001 im Bahnhofsbereich Gronau statt.

BEWUCHS BESEITIGEN

Grundlegend saniert wurde die gesamte Infrastruktur der seit 1985 nicht mehr befahrenen Strecke, auf der bis Anfang 2000 dichtes Gebüsch und meterhohe Birken gewachsen waren. Neben Oberbau und Signalen sowie den sieben Bahnübergängen musste auch die Brücke über den Grenzfluss Glane erneuert werden. Zudem mussten die Infrastruktur und die kommunalen Zugangswege für die neuen Haltepunkte Enschede-De Eschmarke und Glanerbrug direkt an der Grenze geschaffen werden.

In Glanerbrug wurde - entgegen ersten Planungen - keine Kreuzungsstelle für sich begegnende Züge eingerichtet. Auch in Enschede ist ein direkter Übergang auf das niederländische Streckennetz bis heute nicht möglich. Denn das aus Deutschland kommende Gleis endet im Bahnhof Enschede an einem neuen Bahnsteig direkt neben der Stadtverwaltung.

Die Gesamtinvestitionskosten beliefen sich auf rund 13,5 Mio. Euro. Davon übernahm die EU über das INTERREG II-Programm zwei Mio. Euro. Auf deutscher Seite beteiligten sich das Land Nordrhein-Westfalen mit rund 2,34 Mio. Euro sowie der Bund und die DB Netz AG mit weiteren 0,41 Mio. Euro. In den Niederlanden übernahm das Ministerie van Verkeer en Waterstraat rund 7 Mio. Euro. Die Provincie Overijssel, die Gemeinde Enschede und die Regio Twente beteiligten sich mit 1,85 Mio. Euro an den Reaktivierungskosten.

HALBSTÜNDLICHE VERBINDUNG

Das Verkehrsangebot zwischen Gronau und Enschede konnte sich von Anfang an sehen lassen: zwei Linien und alle 30 Minuten ein Zug - nicht nur an Wochentagen, sondern auch an den nachfragestarken Wochenenden - vom frühen Morgen bis zum späten Abend. Das Fahrplanangebot ist ein wesentlicher Eckstein des Erfolgs.

Zunächst wurde die Strecke von zwei Eisenbahnunternehmen bedient. Der Betrieb auf der Strecke Münster - Gronau - Enschede (RB 64, Euregio-Bahn) wurde 1999 vom Zweckverband SPNV Münsterland ausgeschrieben. Als Ergebnis erhielt die DB Regio NRW GmbH den Zuschlag. Den Verkehr auf der Strecke 412 Dortmund - Lünen - Coesfeld - Gronau - Enschede (RB 51, Westmünsterland-Bahn) betreibt seit Dezember 2004 und noch bis Mitte Dezember 2011 die Pritznitzer Eisenbahn GmbH (PEG).



◀ Großflächige Werbung für das Jubiläum am Haus der Stadtverwaltung in Enschede

Fahrgäste Fahrkarten an den Automaten in den Zügen der DB Regio erwerben. Zudem wird das Semesterticket der Universität und der Hochschulen in Münster bis Enschede anerkannt.

Das außergewöhnlich dichte Zugangebot zwischen beiden Grenzstädten hat zu einer deutlichen Nachfragesteigerung geführt.

Nach erneuter Ausschreibung der Strecken RB 51, 63 und 64 als „Netz Westliches Münsterland“ entschieden die Aufgabenträger im April 2010, den Betrieb auf allen drei Linien an die DB Regio zu vergeben. Der Verkehrsvertrag läuft über 15 Jahre und sieht vor, dass auf dem grenzüberschreitenden Streckenabschnitt zwischen Gronau und Enschede weiterhin durchgängig ein Halbstundentakt gefahren wird. Zum Einsatz kommen moderne, neu gestaltete Triebwagen der Baureihe 643.

EIN TARIF BIS ENSCHEDÉ

Die Tarifgestaltung im grenzüberschreitenden Verkehr ist unkompliziert. Die Gesamtstrecke - auch die niederländischen Stationen - sind in den Münsterlandtarif der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM) eingebunden. Ab dem 11.12.2011 können

Bereits im ersten Jahr (2002) nutzten rund 1.000 Fahrgäste täglich (Montag bis Freitag) die neue Verbindung. 2006 waren es bereits 1.800 Fahrgäste, im Jahr 2010 schon gut 2.000 - Tendenz steigend. An Sonn- und Feiertagen liegen die Werte leicht darunter (2002: 900 Fahrgäste; 2010: 1.400 Fahrgäste). Beachtlich ist hingegen die Nachfrage an Samstagen. Diese betrug bereits 2002 im Durchschnitt 1.800 Fahrgäste pro Tag. Inzwischen sind es weit über 2.500 Fahrgäste.

Eine Nachfragespitze ist an Markttagen in Enschede am Dienstag und Samstag zu verzeichnen. Ebenso nutzen am Samstag viele Niederländer den Zug in Gegenrichtung für einen Einkaufsbummel in Münster oder für einen Ausflug ins Westmünsterland. Eine besonders große Nachfrage ist alljährlich an den Advents-Wochenenden festzustellen, wenn die Weihnachtsmärkte in Münster und Dortmund geöffnet sind.

INFORMATION ZWEISPRACHIG

In den Zügen ist das grenzüberschreitende Fahren heute selbstverständlich. So werden Fahrgäste auf den Linien RB 51 und RB 64 in deutscher und niederländischer Sprache über die Stationen informiert. Für 2012 hat die Stadt Gronau die Sanierung des maroden Bahnhofsgebäudes vorgesehen. Erfreulich für die Kunden: Der Fahrkartenverkauf am Schalter in Gronau wird beibehalten - unter Regie eines örtlichen Reisebüros. Dennoch gibt es auch Abstimmungsprobleme. Über viele Jahre war beispielsweise nicht geklärt, wer die Vitrinen in Enschede, Enschede-De Eschmarke und Glanerbrug mit DB-Fahrplänen oder Informationen zu Baumaßnahmen und Sonderverkehr bestückt. Hier sind Aufgabenträger, DB Regio und der niederländische Netzbetreiber ProRail jedoch auf einem guten Weg, die Probleme zu lösen. So könnten dann bald auch Züge der DB auf den Bahnsteigen in Enschede angezeigt und DB-Fahrpläne im Enscheder Reisezentrum ausgelegt werden.



▲ Im Dezember 1998 stand das Einfahrsignal aus Richtung Enschede im Bahnhof Gronau noch auf „Halt“



◀ Vertreter des Zweckverbandes SPNV Münsterland, der niederländischen Provinz Overijssel und der Gemeinde Enschede unterzeichneten am 18. November 1998 die Vereinbarung zur Wiederaufnahme des Schienenverkehrs



▲ Die Funde im Römerlager Olfen spiegeln das Alltagsleben der römischen Legionäre wider: Münzen, Ess- und Trinkgeschirr, Gewandspangen, Salbenfläschchen und Tierknochen

Sensationeller Fund an der Lippe

Das von Archäologen seit mehr als 100 Jahren gesuchte und kürzlich entdeckte Römerlager bei der Stadt Olfen könnte eine wichtige Versorgungsstation des Militärs gewesen sein

Archäologen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) haben im Münsterland bei Olfen im Kreis Coesfeld ein mehr als fünf Hektar großes, 2.000 Jahre altes römisches Militärlager entdeckt. Vom Lager aus kontrollierten die Römer in der Zeit von 11 bis 7 vor Christus den Fluss-Übergang über die Lippe - und damit eine der wichtigsten logistischen Landmarken der römischen Eroberer. Die Archäologen fanden Keramik, Münzen, Gewandspangen und wiesen einen Graben rund um das Lager sowie eine Holzmauer nach, die rund 1.000 Legionäre auf einer Fläche von sieben Fußballfeldern vor Angriffen schützen konnte. Das letzte Mal war im Jahr 1968 ein fest ausgebautes, winterfestes Römerlager in Anreppen an der Lippe entdeckt worden.

„Es ist der Sensationsfund für die Römerforschung in Westfalen“, freut sich LWL-Direktor Dr. Wolfgang Kirsch. „Dieses Römerlager suchen die Archäologen seit mehr als 100 Jahren, es ist das fehlende Glied in der

► Der fast fünf Meter breite und zwei Meter tiefe Wehrgraben, der das Römerlager vor Angriffen schützte, wurde bei Probegrabungen sichtbar



Kette römischer Militärlager an der Lippe.“ LWL-Chefarchäologe Prof. Dr. Michael Rind: „Olfen war für die Legionäre während der Drusus-Feldzüge in Germanien strategisch von größter Bedeutung.“

JAHREZEHNTELANGE SCHNITZELJAGD

Die Suche nach dem Olfener Lager erinnert an eine jahrzehntelange Schnitzeljagd, die bereits Ende des 19. Jahrhunderts begann. In der Lippe bei Olfen wurde um 1890 ein römischer Bronze-Militärhelmet entdeckt, der sich heute im LWL-Römermuseum in Haltern befindet. Dieser erste Hinweis ließ die Altertumswissenschaftler aufhorchen, denn sie suchten Römerlager entlang der Lippe.

2011 endlich entdeckten ehrenamtliche Mitarbeiter der LWL-Archäologie für Westfalen bei Suchgängen auf einem Acker bei Olfen römische Keramikscherben und lösten damit ein „Maßnahmen-Paket“ der LWL-Archäologen aus. Luftbildarchäologen der Ruhr-Universität Bochum machten Aufnahmen des Geländes aus einigen hundert Metern Höhe, um anhand von Veränderungen am Boden Hinweise auf eventuelle Baustrukturen unter der Erde zu erhalten.

Ein Suchschnitt von 13 Metern Länge und 2,5 Metern Tiefe wurde angelegt. Die Wissenschaftler forschten mit der so genannten magnetischen Prospektion nach Magnetfeldstörungen, die auf Bodeneingriffe hinweisen können. Sondengänger, die mit den Fachleuten zusammenarbeiteten, suchten im Auftrag der LWL-Archäologen das Gelände nach Metallgegenständen ab.

Was als vager Verdacht begann, wurde im Laufe weniger Wochen zur Gewissheit. Es handelte sich tatsächlich um ein römisches

FOTO: LWL / S. BRENTFUHRER

FOTO: LWL / D. JASZCZUJOK



◀ Das Römerlager Olfen liegt - wie von Experten vermutet - auf halber Strecke zwischen den Lagern Haltern und Oberaden

Militärlager. Die Archäologen konnten den Spitzgraben, der die Anlage umgab, ebenso nachweisen wie die Fundamentspuren einer Holz-Erde-Mauer. Einzelfunde römischer Keramik sowie mehr als 100 Münzen und Gewandspangen lassen eine genaue Datierung des Lagers in die Zeit des Kaisers Augustus zu. Das Lager hatte eine Ausdehnung von etwa 230 mal 250 Metern. Es ist damit im Vergleich zu anderen römischen Lippe-lagern eine kleinere Anlage mit festen Baustrukturen.

VERSORGUNGLAGER IN DER ETAPPE

Die Größe des Lagers, die Beschaffenheit der Holz-Erde-Mauer und die Lage an der Lippe lassen vermuten, dass es sich um ein Versorgungslager handelt- sprich: eine Anlage, in der Nachschub bevorratet und gleichzeitig der Lippe-Übergang kontrolliert wurde. Das Lager Olfen könnte als Etappenstation zu den rund 20 Kilometer entfernten Militärlagern in Beckinghausen und Oberaden gedient haben.

Die Römer versorgten ihre Truppen hauptsächlich über den Wasserweg. Hierzu mussten die Schiffe allerdings die Lippe flussaufwärts getreidelt, also vom Ufer aus von Menschen oder Zugtieren gegen den Strom gezogen werden. Niedrigwasser an der Lippefurt bei Olfen konnte eine Weiterfahrt für die Plattbodenschiffe unmöglich machen und eine Zwischenlagerung der Waren nötig werden lassen. Maximal zwei Kohorten, etwa 1.000 Legionäre, könnten in Olfen stationiert gewesen sein, bis das Lager vermutlich nach rund vier Jahren wieder aufgegeben wurde.

Nicht nur historisch, sondern auch archäologisch ist der Fund vielversprechend. Denn nur in wenigen Fällen blieb das Gelände eines Römerlagers von moderner Überbauung nahezu verschont. „Das Denkmal dürfte daher seit über 2.000 Jahren weitgehend ungestört im Boden liegen - eine absolute Seltenheit und aus archäologischer Sicht absolut ideal. Unser wichtigstes Anliegen ist es, dieses Denkmal zu schützen und für die Zukunft zu erhalten - und nicht, es möglichst schnell komplett zu ergraben“, meint Rind. Die Erforschung des Lagers werde wohl einige Jahrzehnte in Anspruch nehmen. (IWL)

NRW-WÄLDER MIT STARKEN SCHÄDEN

Der Zustand des Waldes in Nordrhein-Westfalen hat sich laut Waldbericht der Landesregierung 2011 im Vergleich zum Vorjahr weiter verschlechtert. Demnach hat der Zustand der Kronen und die Benadelung von Buche, Eiche, Kiefer und Fichte ein historisches Tief erreicht. Der Anteil der ungeschädigten Bäume ist gegenüber 2010 um acht Prozent auf 24 Prozent zurückgegangen. Seit Beginn der Erhebung 1984 ist der Wert sogar um 35 Prozentpunkte gesunken. Der Anteil deutlich geschädigter Bäume hat um zehn Prozentpunkte auf 33 Prozent zugenommen. Der Bestand der schwach geschädigten Bäume ist um zwei Prozentpunkte auf 43 Prozent gesunken. „Der Klimawandel hat offensichtlich stärkere Auswirkungen, als wir bisher angenommen haben“, begründete NRW-Umweltminister Johannes Rimmel dieses Ergebnis.



So würden die Haupt-Vegetationszeiten immer trockener. Dies setze den Wald unter Anpassungsdruck. Der Bericht findet sich im Internet unter www.wald-und-holz.nrw.de.



Wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2012

Organisation des öffentlichen Einkaufs

Grundlagen, rechtliche Rahmenbedingungen und praktische Fallbeispiele. Von Christoph Glock und Michael Broens, Broschiert: 276 Seiten, Preis: 69 Euro, B+G Wissenschaftsverlag 2011, ISBN: 978-3-00-034628-6

Das Buch „Organisation des öffentlichen Einkaufs“ beschäftigt sich mit der Frage, wie öffentliche Verwaltungen und kommunale Unternehmen ihre Einkaufsaktivitäten organisieren sollten, damit die benötigten Produkte und Leistungen möglichst effizient beschafft werden können. Nach einer kurzen Einführung, in der wichtige Grundlagen der Organisation erläutert werden, bespricht das Buch gängige Organisationsalternativen, wie den zentralen oder dezentralen Einkauf, interkommunale Einkaufsgemeinschaften oder Logistik-Center, und stellt deren Vor- und Nachteile sowie Einsatzvoraussetzungen ausführlich dar.

Anschließend werden rechtliche Rahmenbedingungen der Einkaufsorganisation besprochen, wobei insbesondere auf die Voraussetzungen des Vergabe- und Wettbewerbsrechts eingegangen wird. Abgeschlossen wird das Buch mit Beispielen aus der Verwaltungspraxis, indem u.a. Einkaufsorganisationen auf kommunaler Ebene sowie am Beispiel einer Hochschule, eines Klinikums und einer kommunalen Einkaufsgemeinschaft vorgestellt werden.

Die Veröffentlichung bietet auf insgesamt 276 Seiten 17 Buchkapitel, die von Praktikern sowie ausgewählten Experten aus dem Bereich des kommunalen Einkaufs verfasst wurden. Das Buch wendet sich gezielt an Entscheidungsträger aus der Verwaltungspraxis und stellt zahlreiche Ansatzpunkte vor, die bei einer Verbesserung der eigenen Einkaufsorganisation eine wertvolle Hilfestellung leisten können.

Az.: II/1

Landesbesoldungsrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Günter Schubert und Heinz Joachim Wirth, fortgeführt von Eberhard Pilz, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt, unter Mitarbeit von Udo Kolbe, Oberamtsrat im Innenministerium NRW. 96. Ergänzungslieferung, Stand Juli 2011, 366 Seiten, 84,50 Euro, Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 3.300

Seiten, Seitenformat A 5, in drei Ordnern, 138 Euro bei Fortsetzungsbezug (189 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0151-0, Verlag Reckinger, Siegburg

Den Schwerpunkt der 96. Ergänzungslieferung (Stand Juli 2011) bildet die Einarbeitung der zahlreichen Änderungen durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 Nordrhein-Westfalen vom 05.04.2011, das die Erhöhung der Besoldungsbezüge ab 01.04.2011 und 01.01.2012 vorsieht.

Besondere Bedeutung kommt dem neu aufgenommenen Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetz vom 24.05.2011 zu, durch das die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht herbeigeführt wird. Das für die geänderte Rechtslage maßgebende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.10.2010 ist der Lieferung ebenso beigefügt wie der Runderrlass des Finanzministeriums NRW vom 15.03.2011, der sich insbesondere mit den Auswirkungen hinsichtlich des Familienzuschlags der Stufe 1 für die Beamtinnen und Beamten in eingetragenen Lebenspartnerschaften befasst. Auch die auf den Familienzuschlag bezogene Kommentierung zu § 40 BBesG wird im Hinblick auf die Rechtsänderung entsprechend ergänzt.

Neben einem weiteren Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das die Frage des kinderbezogenen Anteils am Familienzuschlag bei Gewährung einer sonstigen kinderbezogenen Leistung i. S. des § 40 Abs. 5 BBesG zum Inhalt hat, berücksichtigt die Ergänzung die zwischenzeitlich eingetretenen sonstigen Rechtsänderungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts.

Az.: I/1 043-11-11

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen; (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge, auch auf CD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Spöner, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel. KOMMUNAL-UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon 0611-88086-10 Telefax

0611-88086 77; www.kommunalpraxis.de; E-Mail: info@kommunalpraxis.de. Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

441. Nachlieferung, Oktober 2011, 63,70 Euro

D 7 NW - Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen. Begründet von Dr. Heinz Schandau, Vorsitzender Richter am Landgericht Aachen, fortgeführt von Ltd. Ministerialrat a. D. Hans Drees, weiter fortgeführt von Rechtsanwalt Hans-Jürgen Thies und Rechtsanwalt Ralph Müller-Schallenberg. Bei der Überarbeitung des Kommentars wurden die letzten Änderungen des Bundes- und des Landesjagdgesetzes berücksichtigt. Für die Jagdpraxis wichtig sind neben weiteren Änderungen vor allem die Ermächtigung zur Verlängerung der landesrechtlichen Jagdzeiten über die Jagdzeiten des Bundes hinaus (§ 24 Abs.1a LJG) sowie die Befugnis der Oberen Jagdbehörde, in Einzelfällen mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten das Ausnehmen oder Unfruchtbarmachen der Gelege von Federwild u.a. zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden zu gestatten (§ 24 Abs.3 d LJG).

Die Genehmigung von Ablenkungsfütterungen ist deutlich erschwert worden und kann nur noch im Einvernehmen mit dem zuständigen Veterinäramt und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung genehmigt werden (§ 25 Abs.2 Satz 3 LJG). Das Aussetzen von Schalenwild ist nur noch mit schriftlicher Genehmigung der Oberen Jagdbehörde zulässig (§ 31 Abs.1 Satz 1 LJG). Mittel aus der Jagdabgabe dürfen ab dem 01.01.2014 nur noch zur Förderung des Jagdwesens, besonders zur Verbesserung jagdlich genutzter Schießstände sowie für Kosten der Forschungsstelle eingesetzt werden (§ 57 Abs.3 LJG). Mit der nachfolgenden Lieferung ist die Überarbeitung weitestgehend abgeschlossen.

D 15 - Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG). Von Regierungsdirektor Dr. Manfred Miller. Der Beitrag wurde überarbeitet und auf den neuesten Stand (letzte Änderung des SchwarzArbG vom 22.4.2009) gebracht. Ebenso wurden die thematisch relevanten Auszüge aus den anderen im Beitrag aufgegriffenen Gesetzen aktualisiert. Die abgedruckten §§ des alten AEntG wurden durch die §§ 1, 2 und 16-23 des neuen AEntG ersetzt.

Az.: I/2

Recht der Bau- und Umweltrichtlinien der EU

Handbuch von Jörg Berkeman und Günter Halama unter Mitarbeit von Karin Siebert, 2. Auflage, 930 Seiten A 5, broschiert, Einzelpreis: 52,30 Euro zzgl. Porto- und Versandkosten, ISBN: 978-3-87941-950-0, vhw-Verlag

Der praktische Zugang zum gemeinschaftsrechtlichen Umweltrecht ist nicht einfach. In der Praxis wird das Umweltrecht der EU vielfach als eine ständig wachsende Ansammlung sehr disparater, teilweise diffuser Vorschriften wahrgenommen, die ihre „Fremdheitscharakter“ nicht verleugnen können. Längst überlagert und modifiziert das europäische Unionsrecht in ganz erheblichem Maße auch das innerstaatliche deutsche Bau- und Umweltrecht. Die genaue Kenntnis des europäischen Umweltrechts ist daher für die fehlerfreie Anwendung des nationalen Rechts unabdingbar. Das Handbuch erschließt die rechtliche Bedeutung, die den Bau- und Umweltrichtlinien der EU in der Alltagspraxis inzwischen zukommt. Es ebnet den Zugang zu der weit verzweigten Materie systematisch und zugleich in praxisnaher Weise.

Das Handbuch stellt in zweiter Auflage die für das Bau- und Umweltrecht maßgeblichen EG/EU-Richtlinien übersichtlich zusammen. Die zweite Auflage stellt eine grundlegende Überarbeitung dar. Sie ist veranlasst durch die unverändert dynamische Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und durch das geänderte Unionsrecht des Lissaboner Vertrages (EUV und AEUV). Ausgewählt wurden 12 Richtlinien. Ergänzung findet dies in dem zentralen Arhus-Abkommen. Eingeleitet wird die Textauswahl durch einen eingehenden Abriss des Richtlinienrechtes der EU und seiner allgemeinen Handhabung sowohl im Unionsrecht als auch im deutschen Recht. Hierbei wird besonders die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der deutschen Gerichte berücksichtigt.

Daran schließt sich eine Kommentierung der ausgewählten Richtlinien an. Dieser Teil dient der sicheren Orientierung. Im Einzelnen wird der inhaltliche Kern der Richtlinien erläutert, über den Stand ihrer Umsetzung berichtet und schließlich auf wichtige Problemstellungen aufmerksam gemacht. Der Bericht wird jeweils durch ausführliche Hinweise auf den Stand der europäischen und nationalen Rechtsprechung abgerundet. Die Handreichung enthält ferner ein ausführliches Schrifttumsverzeichnis, das für die aufgenommenen

EG/EU-Richtlinien die breit entstandene Aufsatzliteratur zum Zweck erforderlicher Problemvertiefung erschließt. Die zweite Auflage bildet den Stand der Rechtsprechung im Wesentlichen bis Frühjahr 2011 ab.

Das Handbuch richtet sich an alle mit dem öffentlichen Bau- und Umweltrecht Befassten, insbesondere an Mitarbeiter aus den entsprechenden Verwaltungsbehörden, Rechtsanwälte, Verwaltungsrichter, Hochschullehrer, Referendare und Planungsbüros. Die Autoren sind ehemalige Richter in dem für das Bau- und Planungsrecht zuständigen 4. Revisionsssenat des Bundesverwaltungsgerichts. Sie sind hervorragende Experten und in der konkreten praktischen Anwendung des deutschen Bau- und Umweltrechts und des Unionsrechts langjährig erfahren.

Az.: II gr-ko

Recht der Ratsfraktionen

Darstellung von Hubert Meyer, 6. Auflage, 2011, 270 S., kart., Format 12,8 x 19,4 cm, ISBN 978-3-8293-0964-6, 26,80 Euro.

Bei allen kommunalpolitischen Entscheidungen kommt den Fraktionen in den Gemeinden, Städten und Landkreisen große Bedeutung zu. Im Zeichen zunehmender parteipolitischer Durchdringung der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt in den Fraktionen auch die Weichenstellung für die Sach- und Personalpolitik.

Das Werk nimmt eine genaue Betrachtung des Fraktionsrechts für Gemeinden, Städte und Landkreise vor. Einen Schwerpunkt bilden die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte der Fraktionen, die im Überblick für alle Flächenbundesländer erörtert werden. Zusätzlich beinhaltet das Werk die derzeit wohl umfassendste Darstellung des hochsensiblen Themas der Finanzierung der Fraktionen auf kommunaler Ebene.

Der informativen Einführung folgt ein Überblick, der die gesetzlichen Regelungen zum Fraktionswesen und die Bedeutung der Fraktionen aus Sicht der Gemeindevertretung, des Gemeinderatsmitglieds, des Wählers und der Parteien veranschaulicht. Im Rahmen der Beschreibung über die Bildung, Mitgliedschaft und Beendigung von Fraktionen wird deren Charakter als freiwilliger Zusammenschluss von Ratsmitgliedern mit gemeinsamer politischer Grundüberzeugung betont. Ein Abschnitt zum Geschäftsordnungsrecht trägt den Rechten und Pflichten der Fraktionen Rechnung. Wegen der einschneidenden Wirkungen werden die

rechtlichen Voraussetzungen eines Fraktionsausschusses besonders gewürdigt.

In kompakter Form informiert „Recht der Ratsfraktionen“ kompetent und zuverlässig insbesondere alle Ratsmitglieder, Kommunalpolitiker, Mandatsträger, Fraktionen, Parteien, Verwaltungsgerichte und Rechtsanwälte. Der Verfasser Dr. Hubert Meyer, als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages mit den Problemen der Praxis bestens vertraut, behandelt das Thema betont praxisnah, anschaulich und leicht verständlich.

Az.: I 020-08-56

Das Baugesetzbuch

Textausgabe/Synopse, ca. 190 Seiten, A 5, broschiert, Einzelpreis: 18,50 Euro zzgl. Versandkosten, ISBN: 978-3-87941-951-7

Nach der letzten größeren Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ vom 21. September 2006, kommt es mit dem am 30. Juli 2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erneut zu Änderungen des Städtebaurechts. Diese Sonderausgabe der Textausgabe zum BauGB „Das Baugesetzbuch - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht“ erscheint aus Anlass des Inkrafttretens dieses ersten Teils der BauGB-Novelle 2011. Sie bietet eine wertvolle Hilfe bei der Einarbeitung in die neue Gesetzeslage und erleichtert den korrekten Umgang mit dem neuen BauGB.

Die Änderungen sind in Form einer Synopse hervorgehoben. Die fortgeltenden Bestimmungen des BauGB sind über die volle Textbreite gedruckt. Dort, wo Änderungen durch das neue Gesetz greifen, sind die neue und die alte Fassung vergleichend gegenübergestellt. Der Leser erkennt auf den ersten Blick, welche Bestimmungen sich geändert haben, worin diese Änderungen bestehen und an welcher Stelle neue Regelungen greifen.

Den mit dem Planungsrecht befassten Fachleuten - Amtsleitern und Sachbearbeitern aus Planungs- und Bauverwaltungsämtern, Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörden, Architekten, Stadtplanern und Rechtsanwälten, aber auch Mitarbeitern aus Wohnungs- und Bauunternehmen - wird mit dieser Textausgabe eine praktische und effektive Hilfe beim Umgang mit den geänderten Vorschriften an die Hand gegeben, die auf keinem Schreibtisch fehlen sollten.

Az.: II gr-ko

Frankfurt/Main will „Grüne Hauptstadt Europas“ werden

Die Stadt Frankfurt am Main kandidiert als einzige deutsche Stadt für den Titel „Grüne Hauptstadt Europas“ 2014. Insgesamt haben sich 19 Städte aus 14 europäischen Ländern um den „European Green Capital Award“ beworben. Die Bewerbung Frankfurts konzentriert sich auf die Themenfelder „Wirtschaft und Konsum“, „Nachhaltige Mobilitätskultur“, „Planen und Bauen im verdichteten Stadtraum“ sowie „Klima und Freiflächen“. Mit dem Titel „Grüne Hauptstadt Europas“ zeichnet die Europäische Kommission jedes Jahr eine Stadt aus, die sich besonders um umweltfreundliches städtisches Leben verdient gemacht hat. Die erste „Grüne Hauptstadt Europas“ war 2010 Stockholm.



EUROPA-NEWS

zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@
kommunen-in-nrw.de

Europa“. Schülerinnen und Schüler in NRW sind aufgerufen, Kunst, Musik, Literatur, Politik, Geschichte, Geografie und Informatik der osteuropäischen Länder zu erkunden und die Ergebnisse in Form von textorientierten oder künstlerischen Arbeiten einzureichen. Teilnehmen können neben Allgemeinbildenden Schulen, Berufsbildenden Schulen, Förderschulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges in NRW alle jungen Erwachsenen, die nicht älter als 25 Jahre sind. Mitma-

chen können zudem osteuropäische Schulen mit deutschsprachigem Unterricht. Einsendeschluss ist der 31. Januar 2012. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite www.schuelerwettbewerb.eu/.

EU-Kampagne für Ressourcen-Effizienz

Unter dem Motto „Ändere Dein Konsumverhalten und denke nach, bevor Du eine Entscheidung triffst“ hat die Europäische Kommission die Kampagne „Generation Awake. Your choices make a world of difference!“ gestartet. Mit einem Videoclip, einer speziellen Internetseite und einem Facebook-Auftritt werden Verbraucher/innen angespornt, beim Einkauf bewusst über die Auswirkungen ihres Kaufs auf die Umwelt nachzudenken. Sie sollen sich der „Generation awake“ anschließen und etwa einen Monat lang nur öffentliche Verkehrsmittel nutzen oder kürzer duschen. Die Kampagne will den Verbrauchern den Zusammenhang zwischen Konsumverhalten und den Belastungsgrenzen des Planeten besser verständlich machen. Informationen gibt es im Internet unter www.generationawake.eu/languages/.

Europäischer Exzellenzpreis „City for Children“

Europäische Städte ab 100.000 Einwohnern können sich für den vierten European Award of Excellence „City for Children“ bewerben. Gesucht werden innovative Beispi-

le der Quartiersplanung, welche die Perspektive der Kinder und ihrer Eltern einnehmen. Die Projekte sollen ökologisch und sozial nachhaltig sein sowie zur Bildung neuer Nachbarschaften führen oder bestehende Quartiere positiv verändern. Der Preis wird jährlich vom Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas, dem Ausschuss der Regionen, dem Städtenetzwerk „Cities for Children“, der Stadt Stuttgart und der Robert Bosch Stiftung verliehen. Einsendeschluss ist der 15. Dezember 2011. Informationen gibt es auf der Internetseite www.citiesforchildren.eu/165.o.html.

Neues Besucherzentrum des EP in Brüssel

Das Europäische Parlament hat in Brüssel ein neues Ausstellungs- und Besucherzentrum eröffnet. Im so genannten Parlamentarium werden auf 5.400 Quadratmetern Fläche die europäische Integration, die Arbeit der Europäischen Union und insbesondere des Europäischen Parlamentes erlebbar gemacht. Dafür wird modernste Technik eingesetzt: iPods als elektronische Ausstellungsführer, eine digitale Europakarte und eine 360-Grad-Panorama-Projektion des Plenarsaals. Das neue Parlamentarium kann an sieben Tagen in der Woche kostenlos besucht werden. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite www.europarl.europa.eu/visiting/de/parlamentarium.html.

Rehn Kommissions-Vizepräsident für den Euro

Die Europäische Kommission stärkt die Wirtschafts- und Währungsunion mit einer Aufwertung der Rolle des zuständigen Kommissars Olli Rehn. EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso ernannte Rehn nach dem Euro-Gipfel am 27. Oktober 2011 zu einem der Vizepräsidenten der Kommission mit weitreichenden Kompetenzen bei der Aufsicht über die Staatsfinanzen. Zugleich begrüßte Barroso die Beschlüsse des EU-Gipfels gegen die Schuldenkrise. Die EU-Staats- und Regierungschefs beschlossen den Abbau der Schuldenlast Griechenlands, die Stärkung des

Wettbewerbe zum EU-Programm LIFE

Das EU-Umweltförderprogramm LIFE wird im kommenden Jahr 20 Jahre alt. Aus diesem Anlass hat die Europäische Kommission zwei Wettbewerbe gestartet. Beim LIFE-Fotowettbewerb können Projektteilnehmer drei Fotos einsenden, die ihr LIFE-Projekt am besten beschreiben. Beim LIFE-Schreibwettbewerb soll in nicht mehr als 20 Wörtern erklärt werden, welche Bedeutung das LIFE-Projekt hat. Die Texte können in allen EU-Sprachen abgefasst werden, wobei eine englische Übersetzung ausdrücklich erwünscht ist. Es dürfen maximal drei Texte pro Projekt eingereicht werden. Für die drei besten Fotos und Texte gibt es jeweils eine Kompaktkamera. Beide Wettbewerbe enden am 15. Dezember 2011. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite www.life20.eu/.

Schülerwettbewerb „Begegnung mit Osteuropa“

Der Schülerwettbewerb „Begegnung mit Osteuropa“ des Landes Nordrhein-Westfalen steht unter dem Motto „Wir bewegen

Rettungsschirms EFSF und der Banken sowie Wege für mehr Wachstum mithilfe des Binnenmarktes. Zudem ebneten sie den Weg für mehr wirtschaftspolitische Koordination in der Euro-Zone.

Internetportal zu Energieeffizienz in Regionen und Städten

Anregungen und Tipps, wie Landes- und Kommunalverwaltungen mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie ihre Energieeffizienz steigern können, liefert ein neues Internetportal, das vom Ausschuss der Regionen und der Europäischen Kommission entwickelt wurde. Die Internetseite bietet praktische Tipps zur Steigerung der Energieeffizienz in Form von „Schritt-für-Schritt“-Anleitungen und Fallstudien. Die Initiative schließt an eine Stellungnahme des Ausschusses der Regionen aus dem Jahr 2008 an. Darin wurde die Frage behandelt, wie den Herausforderungen der Energieeffizienz mittels Informations- und Kommunikationstechnologie begegnet werden kann. Die Internetseite ist unter der Adresse <http://ict4eewiki.eu> erreichbar.

Relaunch des Info-Portals „Europa vor Ort“

Die Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland hat ihr Informationsportal „Europa vor Ort“ neu gestaltet. Das seit 2009 bestehende Portal richtet einen stärkeren Fokus auf Best-Practice-Projekte, die durch EU-Regionalförderung realisiert wurden. Zu vielen EU-Förderprogrammen liefert „Europa vor Ort“ Hintergrundinformationen und bereitet aktuelle politische Entwicklungen auf. Erneuert wurden auch die weiteren Angebote des Portals. Für jedes Bundesland besteht jetzt eine Sammlung von Projektbeispielen. Zudem werden Ansprechpartner und Anlaufstellen genannt, und es wird auf lokale Termine sowie Veranstaltungen zu EU-Themen verwiesen. Das Portal ist unter der Adresse <http://regionalportal.eu-kommission.de> erreichbar.

Staatsmonopol europarechtswidrig

Untersagungsverfügungen, mit denen die Ordnungsbehörden allein unter Berufung auf das staatliche Sportwettenmonopol (sog. Oddset-Wetten) gegen private Sportwettbüros vorgegangen sind, sind rechtswidrig, weil das Monopol nicht mit Europarecht vereinbar ist (nichtamtlicher Leitsatz).

OVG NRW, Urteil vom 29. September 2011
- Az.: 4 A 17/08 -

Mit dieser Entscheidung hat der 4. Senat des OVG seine bisher in Eilverfahren vertretene Rechtsauffassung aufgegeben. Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt: Nach den inzwischen vom EuGH und vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Maßstäben verletzt das staatliche Monopol im Bereich der Sportwetten die europarechtliche Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Denn der Staat überlasse zugleich andere Glücksspielbereiche mit höherem Suchtpotential privaten Anbietern und nehme die Ausweitung des Marktes hin. Er verhalte sich dadurch widersprüchlich. Seit der im Jahr 2006 erfolgten Neuregelung für gewerbliche Automatenspiele sei vor allem bei Geldspielautomaten in Spielhallen nach allen einschlägigen Studien ein erhebliches Wachstum bezüglich Umsatz und Zahl der Spielgeräte zu verzeichnen. Dies führe zu einer Zunahme des Suchtpotentials, zumal die Neuregelungen zur Entwicklung von Automaten geführt hätten, die im Hinblick auf alle suchtfördernden Merkmale gefährlicher seien als die früher zulässigen.

Weil sich diese Expansion in einem wirtschaftlich bedeutsamen Bereich des Glücksspielmarktes vollzogen habe, könne das Sportwettenmonopol sein Ziel, die Spielsucht zu bekämpfen, nicht in stimmiger Weise erreichen und sei deshalb europarechtlich nicht zu rechtfertigen. Hinzu komme, dass das gegenwärtige Werbeverhalten des deutschen Lottoblockes die strengen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts weiterhin nicht einhalte. Der Monopolträger dürfe danach lediglich sachlich informieren, um die Spiellust in legale Bahnen zu lenken. Hiermit seien weder die ständigen Werbekampagnen, die hohe Jackpots in den Vordergrund rückten („Westlotto informiert: Der Lotto-Jackpot wurde bei der letzten Ziehung nicht geknackt. Deshalb heute im Jackpot ... Mio. Euro“), noch die weiterhin betriebene Image-Werbung („Lotto hilft ...“) vereinbar.

Die Entscheidung betrifft die Betreiberin eines privaten Wettbüros in Mönchengladbach, der bereits im Jahr 2006 die Sportwettenvermittlung von der beklagten Stadt untersagt worden war. Es handelt sich um die erste Hauptsachenentscheidung des OVG NRW zu dieser Fragestellung. Beim Senat sind noch zahlreiche gleich gelagerte Fälle aus anderen Städten und Gemeinden des Landes anhängig.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann die Beklagte Nichtzulassungsbeschwerde erheben, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.



**GERICHT
IN KÜRZE**
zusammengestellt
von Hauptreferent
Andreas Wohland,
StGB NRW

Erhebung der Jugendamtsumlage

Die gegen den Kreis Kleve geführten verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen der Erhebung der Jugendamtsumlage für die Jahre 2007 und 2008 sind mit Beschluss des OVG NRW, welches den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 18.02. 2011 verworfen hat, beendet worden.

OVG NRW, Beschluss vom 6. September 2011
- Az.: 15 A 716/11 -

In den Verfahren ging es im Wesentlichen um die Frage, ob der Kreis bei der Kalkulation der Jugendamtsumlage § 56 Abs. 5 Satz 1 KrO n.F. (also in der NKF-Fassung) schon anwenden durfte, obwohl er selbst seine Haushaltswirtschaft noch nicht auf die NKF-Regelungen umgestellt hat. Die klagenden kreisangehörigen Gemeinden hatten in dem Verfahren die auch vom Städte- und Gemeindebund NRW geteilte Auffassung vertreten, dass der Kreis die Jugendamtsumlage nach § 56 KrO n.F. erst dann kalkulieren dürfe, wenn er auch auf das NKF umgestellt hat. Praktische Auswirkungen hat die Frage der Anwendung von § 56 KrO a.F. oder n.F., weil in der alten Fassung zu den Kosten des Jugendamtes nicht die anteiligen allgemeinen Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten gehörten. Mit der Umstellung auf das NKF ist diese Herausnahme der anteiligen allgemeinen Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten entfallen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte in seinen Urteilen vom 18.02.2011 die Rechtsauffassung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Städ-

te- und Gemeindebund NRW geteilt und den Bescheid des Landrates aufgehoben, soweit darin die Jugendamtsumlage auch für allgemeine Verwaltungs- und Gemeinkosten festgesetzt worden ist. Das OVG NRW hat mit dem Beschluss jetzt den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die Urteile des VG Düsseldorf verworfen.

Freizeitausgleich für Feuerwehrleute

Feuerwehrbeamte, die in den Jahren bis 2006 wöchentlich im Durchschnitt 54 Stunden gearbeitet haben, können für die über 48 Wochenstunden hinausgehende Dienstzeit einen Anspruch auf Freizeitausgleich im vollen Umfang der zu viel geleisteten Stunden geltend machen (nicht-amtlicher Leitsatz).

BVerwG, Urteile vom 29. September 2011
- Az.: 2 C 32.10 – 37.10 -

Die Kläger sind als Beamte bei der Berufsfeuerwehr tätig. Sie haben über mehrere Jahre hinweg bis einschließlich 2006 wöchentlich regelmäßig 23 Stunden Volldienst und 31 Stunden Bereitschaftsdienst geleistet. Ihr Begehren, vollen Freizeitausgleich für die über 48 Wochenstunden hinausreichende Arbeitszeit zu erhalten, hatte in den Vorinstanzen nur teilweise Erfolg. Verwaltungsgericht und OVG hatten u.a. die Zeiten des Bereitschaftsdienstes bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs nur zu 50% berücksichtigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben, soweit sie einem Anspruch auf vollen Freizeitausgleich entgegenstehen. Nach dem Recht der Europäischen Union durfte die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im hier maßgeblichen Zeitraum einschließlich Mehrarbeitsstunden 48 Stunden nicht überschreiten; dabei war Bereitschaftsdienst wie Vollarbeitszeit zu rechnen. Die davon abweichenden Arbeitszeitvorschriften für den feuerwehrtechnischen Dienst waren wegen Verstoßes gegen Unionsrecht unanwendbar.

Zum Ausgleich dieses Rechtsverstoßes steht den Klägern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ein Anspruch auf angemessenen Freizeitausgleich zu. Bei der Berechnung dieses Anspruchs muss der geleistete Bereitschaftsdienst in vollem Umfang berücksichtigt werden, um einen Wertungswiderspruch zum Unionsrecht zu vermeiden. Zwingende dienstliche Belange wie die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft im feuerwehr-

technischen Dienst können bei der Erfüllung der Ansprüche auf Freizeitausgleich berücksichtigt werden.

Erlaubnis für Bierbikes und Partybikes

Der Betrieb von Bierbikes und Partybikes auf öffentlichen Straßen stellt keinen erlaubnisfreien Gemeingebrauch, sondern eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar (nichtamtlicher Leitsatz).

OVG NRW, Urteile vom 23.11.2011
- Az.: 11 A 2325/10 – 2511/11 -

Die Kläger vermieten Bierbikes mit Getränkeangebot bzw. Partybikes mit fakultativem Getränkeangebot in Düsseldorf. Durch Ordnungsverfügung hatte ihnen die Stadt Düsseldorf (Beklagte) die Nutzung dieser Gefährte auf den öffentlichen Straßen in Düsseldorf untersagt.

Bei einem Bier- oder Partybike handelt es sich um ein vierrädriges Gefährt von ca. 5,30 m Länge, einer Breite von 2,30 m sowie einer Höhe von ca. 2,70 m. Es wiegt ca. 1.000 kg und bietet Sitzgelegenheit für bis zu 16 Personen. Von diesen sitzen bis zu zwölf auf Hockern quer zur Fahrtrichtung, jeweils sechs an beiden Längsseiten eines in der Mitte befindlichen überdachten Tisches. Angetrieben wird das Gefährt durch Pedale mit Freilauf, die von bis zu zehn an den Längsseiten sitzenden Benutzern getreten werden. Bis zu drei weitere Sitzplätze bietet eine Bank am Heck des Gefährts.

Der Fahrer sitzt mit Blick in Fahrtrichtung auf einem Platz im Frontbereich des Gefährts, lenkt und bremst. Selbst antreiben kann er das Gefährt nicht. Die Geschwindigkeit beträgt durchschnittlich 6 km/h und kann bis zu 10 km/h betragen. Auf dem Bierbike befindet sich ein Bierfass mit einem Fassungsvermögen bis zu 50 Litern, eine Zapfanlage sowie eine Soundanlage mit CD-Abspielgerät und auf dem Partybike ein Getränkebehälter sowie ebenfalls eine Soundanlage.

Gegen die Ordnungsverfügung hatten die Kläger erfolglos vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf geklagt. Ihre Berufung gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Düsseldorf hatte ebenfalls keinen Erfolg. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das OVG ausgeführt: Bier- oder Partybikes seien auf die Straße aufgebrauchte verkehrsfremde Sachen. Somit falle die Nutzung der Bikes aus der Widmung der Straße zum Verkehr und damit aus dem Gemeingebrauch heraus. ●



Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Stephanie Hilkhausen
Telefon 0211/4587-243
stephanie.hilkhausen@
kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit zwei Doppelnummern jeweils im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Die Abonnementgebühr wird während eines Jahres anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie im März für das gesamte Jahr in Rechnung gestellt. Das Abonnement kann jeweils zum 15. eines Monats - wirksam zum 1. eines Folgemonats - schriftlich gekündigt werden. Für die bei Kündigung während des Kalenderjahres nicht mehr bezogenen Hefte wird die Abonnementgebühr anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



**Themenschwerpunkt
Januar-Februar 2012:**

Arbeitsschutz



Netzwerk Kommunaler Arbeitsschutz

Für einen nachhaltigen Arbeits- und
Gesundheitsschutz in Kommunen und
kommunalen Betrieben

www.kommunaler-arbeitsschutz.de



ANSPRECHPARTNER FÜR KOMMUNEN

Projektsteuerung | Abwasserbeseitigung | Grundstücksentwässerung | Hochwasservorsorge |
Kommunaler Klimaschutz und Klimaanpassung | Konzessionsverträge | Personal- und
Organisationsentwicklung | Arbeitssicherheit | Brandschutz | Benchmarking | Datenschutz |
Gebührenkalkulation | Organisationsformen | Satzungen | Abfall | Fahrzeugbeschaffung |
Klärschlamm Entsorgung | Gebäudereinigung | Softwarelösungen



**Kommunal- und
Abwasserberatung NRW**

Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW

Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH

Cecilienallee 59 | 40474 Düsseldorf | Tel.: 0211-430 77 0 | Fax: 0211-430 77 22

www.KuA-NRW.de | info@KuA-NRW.de

KOMPETENTER RATGEBER BEI ALLEN FRAGEN RUND UMS BADEZIMMER



FOTO: STUDIO BE



Seit bereits 30 Jahren steht wohnbad seinen Lesern mit Rat und Tat in Sachen Badausstattung zur Seite. Als kompetentes und trendorientiertes Magazin hat wohnbad mehreren hunderttausend Einrichtern geholfen, ihr Badezimmer erfolgreich zu modernisieren.

Eine kompetente Beratungs- und Planungshilfe für das neue Wunschbad ist einmal mehr die aktuelle Ausgabe. Im Heft findet der Leser ausgeklügelte Ideen und Anregungen zu vielfältigen Badlösungen für jeden Grundriss – vom Mini- bis zum Luxusbad. Und dazu noch jede Menge Tipps rund um neueste Produktserien, Materialien sowie Techniken für anspruchsvolle und realisierbare Wohnbäder.

Das Trendmagazin wohnbad kostet 5 €, bei größeren Stückzahlen Preis auf Anfrage.

Die aktuelle Ausgabe „Winter 2011/2012“ erhalten Sie seit Anfang November am Kiosk oder direkt bei der Krammer Verlag Düsseldorf AG, Telefon 0211/9149-3, Fax 0211/9149 450, vertrieb@krammerag.de